

Beschluss

Décision Decisione 19. Sep. 1983

1629

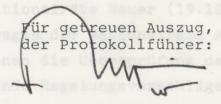
Vorentwurf einer Verfassungsbestimmung über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Gestützt auf den Antrag des EJPD vom 31. Aug. 1983 Gestützt auf das Ergebnis des Mitberichtsverfahrens, wird

beschlossen:

- 1. Der Bundesrat nimmt Kenntnis vom Ergebnis der Vernehmlassung zum Vorentwurf eines Verfassungsartikels über Waffen, Waffenzubehör und Munition und ermächtigt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, die entsprechende Zusammenstellung zu veröffentlichen.
- 2. Die Rechtsetzungsarbeiten betreffend Verfassungsartikel und Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition werden eingestellt.
- 3. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird ermächtigt, der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz für die allfällige Ausarbeitung eines neuen Waffenhandelskonkordates nach Bedarf Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Protokollauszug an:					
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten	
1	X	EDA	6	-	
		EDI			
X		EJPD	5	-	
	X	EMD	4	-	
	X	EFD	7	-	
	X	EVD	5	-	
		EVED			
	X	ВК	6	-	
	X	EFK	2	-	
	X	Fin. Del.	7	_	







EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, den 31. August 1983

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Vorentwurf einer Verfassungsbestimmung über Waffen, Waffenzubehör und Munition; Ergebnis der Vernehmlassung und deren Beurteilung.

I Vorgeschichte

Bereits in den frühen Siebzigerjahren beschäftigte sich die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren mit der Neuregelung des Waffenrechts. In einem von einer Subkommission erstellten Bericht vom 6.10.1975 wurde eine Bundesregelung vorgeschlagen, wie dies der Regierungsrat des Kantons Zürich bereits in einer Eingabe vom 4.12.1974 an den Bundesrat verlangt hatte.

Verschiedene Fälle von Waffenmissbrauch im In- und Ausland führten zu Vorstössen im Parlament (Motion der Nationalräte Nauer (19.12. 1975) und Pini (26.3.1979), Einfache Anfragen der Nationalräte Alder (21.9.1977) und Nauer (21.9.1977)), in denen die Ueberprüfung der unbefriedigenden Situation und entsprechende Regelungsvorschläge verlangt wurden.

Mit Rundschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 22.12.1977 wurde den kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren ein möglicher Inhalt einer Bundesregelung zur Stellungnahme unterbreitet. Von den eingegangenen 25 Antworten befürworten 24 Kantone die vorgeschlagene Regelung auf Bundesebene. Lediglich ein Kanton (SG) sprach sich dagegen aus.

Mit Verfügung vom 21.2.1978 setzte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag ein, einen Vorentwurf einer Verfassungsbestimmung und eines Eidgenössischen Waffengesetzes zu erarbeiten.

Am 16.9.1982 wurde zum Vorentwurf der Verfassungsbestimmung die Vernehmlassung eröffnet, die bis Ende März 1983 dauerte. Gleichzeitig haben Sie entschieden, den bereits ausgearbeiteten Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition der Vernehmlassung beizulegen, um zu zeigen, zu welcher Lösung Ihres Erachtens die Kompetenznorm führen könnte.

II Ergebnis der Vernehmlassung

Die Notwendigkeit der Schaffung einer Verfassungsgrundlage zwecks Erlass von Bestimmungen gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition wird mehrheitlich bejaht.

16 Kantone haben sich für eine Bundesregelung, 10 dagegen ausgesprochen.

Die politischen Parteien sind geteilter Meinung, die Stellungnahmen gehen von vorbehaltloser Zustimmung bis zur strikten Ablehnung.

Einerseits wird die Kompetenzausscheidung an den Bund als keine ins Gewicht fallende Beschränkung der Souveränität der Kantone gewertet, andererseits wird die Kompetenzübertragung an den Bund im Lichte der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kanton grundsätzlich abgelehnt. Die interessierten Organisationen sprechen sich mit grosser Mehrheit für eine Bundesregelung aus, lehnen jedoch die vorgeschlagene Formulierung der Verfassungsbestimmung durchgehend ab. Verlangt wird eine positive Fassung, die vorrangig das Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffentragen garantiert. Gleichzeitig mit der Zustimmung für eine Bundesregelung werden gewisse Forderungen bezüglich Ausführung der Verfassungsnorm gestellt. Danach sind am beigelegten Vorentwurf eines Bundesgesetzesüber Waffen, Waffenzubehör und Munition massgebliche Aenderungen anzubringen. U.a. wird verlangt, dass sämtliche Repetierund Jagdwaffen von einer gesetzlichen Regelung ausgenommen werden, halbautomatische Gewehre nicht unter das Verkaufsverbot fallen und auf einen Waffentragschein verzichtet wird.

III Beurteilung

Die rein zahlenmässige Beurteilung (16 Kantone, 4 Parteien und 20 interessierte Organisationen für eine Bundesregelung; 10 Kantone, 2 Parteien und 4 interessierte Organisationen dagegen) ist trügerisch.

1. Kantone

Anlässlich einer Umfrage im Jahre 1978 hat sich lediglich ein Kanton gegen eine Bundesregelung ausgesprochen; heute 10 Kantone. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass in der Zwischenzeit verschiedene Kantone eigene Waffengesetze erlassen haben, die

in der Regel restriktiver sind als die vorgeschlagene Regelung auf Bundesebene. Diese Kantone sind nun nicht mehr bereit, eine liberalere Bundesgesetzgebung zu akzeptieren. Auch zeigt sich, dass verschiedene Kantone sich gegen eine Uebertragung der Kompetenz an den Bund aussprechen. Es ist zu erwarten, dass weitere Kantone, die heute noch eine Bundesregelung begrüssen, in einem späteren Zeitpunkt (z.B. Behandlung des Geschäftes im Parlament) ihre Meinung ändern und an ihrer Kompetenz festhalten werden.

2. Politische Parteien

Gesamthaft gesehen sind die Stellungnahmen der Parteien mit Ausnahme der SP negativ. Insbesondere widersetzen sich die beiden bürberlichen Parteien FDP und CVP der vorgeschlagenen Regelung. Die CVP lehnt eine Bundesregelung strikte ab mit der Begründung, dass sich eine Kompetenzübertragung an den Bund auf dem Gebiete des Waffenrechts nicht rechtfertige. Die FDP befürwortet eine Bundesregelung für gewisse Teilpostulate - Verkauf von Waffen für ein Verbrechen oder Vergehen; strengere Vorschriften betreffend den Erwerb von Waffen durch Ausländer in der Schweiz -, ist jedoch der Auffassung, dass entsprechende Bestimmungen bereits nach geltendem Recht, ohne Schaffung einer neuen Bundeskompetenz, erlassen werden könnten. Die übrigen Regelungsgebiete seien Sache der Kantone.

3. Interessierte Organisationen

Die interessierten Organisationen sprechen sich mehrheitlich für eine Bundesregelung aus. Diese Aussage ist aber insofern trügerisch, als einerseits verlangt wird, dass der Verfassungs-

artikel positiv abgefasst werde, d.h. dass Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffentragen im neuen Verfassungsartikel garantiert werden müsse, und anderseits die Zustimmung für eine Bundesregelung davon abhängig gemacht wird, dass die vorgeschlagene Regelung, wie anlässlich der Vernehmlassung zum Vorentwurf des Verfassungsartikels beigelegt, wesentlich entschärft wird.

Es ist festzuhalten, dass den interessierten Organisationen bei der Schaffung der Verfassungsbestimmung hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung keine Garantien abgegeben werden können. Unter diesem Gesichtspunkt ist es sehr fraglich, ob die interessierten Organisationen sich weiterhin - selbst bei einer positiven Formulierung des Verfassungsartikels - für eine Bundesregelung aussprechen werden.

Gegen den Widerstand der interessierten Organisationen (einschliesslich 10 Kantone und 2 politische Parteien) dürfte der Vorlage bei der notwendigen Volksabstimmung kaum Erfolg beschieden sein.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Verfassungsbestimmung beim Volk doch noch Gnade findet, darf kaum damit gerechnet werden, die Regelung des Waffenerwerbs und des Waffenbesitzes in der beabsichtigten Form durchzusetzen. Mit Bestimmtheit müssten Konzessionen zugunsten der interessierten Organisationen gemacht werden, u.a. Verzicht auf die Regelung des Waffentragens und eine Unterstellung der Langwaffen unter das Gesetz.

Die vorgesehene Regelung stellt jedoch eine Minimallösung dar. Müssten weitere Streichungen vorgenommen werden, rechtfertigt sich eine Regelung auf Bundesebene nicht mehr. Der Aufwand würde in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen. Eine solch entschärfte Waffengesetzgebung dürfte wiederum von verschiedenen Kantonen, die heute noch eine Bundesregelung begrüssen, abgelehnt werden.

IV Schlussfolgerung

In Anbetracht des negativen Ergebnisses der Vernehmlassung, erachten wir es als angezeigt, die Rechtsetzungsarbeiten betreffend Verfassungsartikel und Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition einzustellen.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

e. Ciamie

Beilagen:

- Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse zum Vorentwurf eines Verfassungsartikels über Waffen, Waffenzubehör und Munition.
- Beschlussesentwurf

Vorentwurf einer Verfassungsbestimmung über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Gestützt auf den Antrag des EJPD vom Gestützt auf das Ergebnis des Mitberichtsverfahrens, wird

beschlossen:

- 1. Der Bundesrat nimmt Kenntnis vom Ergebnis der Vernehmlassung zum Vorentwurf eines Verfassungsartikels über Waffen, Waffenzubehör und Munition und ermächtigt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, die entsprechende Zusammenstellung zu veröffentlichen.
- 2. Die Rechtsetzungsarbeiten betreffend Verfassungsartikel und Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition werden eingestellt.
- 3. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird ermächtigt, der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz für die allfällige Ausarbeitung eines neuen Waffenhandelskonkordates nach Bedarf Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Bern, Juli 1983

ERGEBNISSE DES VERNEHMLASSUNGSVERFAHRENS

über

den Vorentwurf eines Vefassungsartikels betreffend Waffen, Waffenzubehör und Munition

pris part à la procédure de ******

RESULTATS DE LA CONSULTATION

sur

l'avant-projet d'un article constitutionnel concernant les armes, les accessoires d'armes et les munitions

Bern, Juli 1983 Berne, juillet 1983

INHALTSVERZEICHNIS / TABLE DES MATIERES

	Seit	e
Einleitung / Introduction	I -	VI
Vorbenerkungen		
Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens		
Les collectivités et les organisations ayant pris part à la procédure de consultation	VII -	IX
Vorentwurf der Verfassungsbestimmung		
Avant-projet de l'article constitutionnel	х	
Summarische Uebersicht		
Aperçu sommaire	XI -	XIV
Stellungnahmen	suari	
Réponses	1 -	66

EINLEITUNG

1 Vorbemerkungen

Der Bundesrat hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 15. September 1982 ermächtigt, über den Vorentwurf eines Verfassungsartikels betreffend Waffen, Waffenzubehör und Munition ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.
Gleichzeitig entschied der Bundesrat, einen Vorentwurf eines
Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition, der
eine mögliche Lösung für die Bekämpfung des Waffenmissbrauchs
aufzeigt, zur Erleichterung der Lagebeurteilung den Vernehmlassungsunterlagen beizulegen.

Mit Schreiben gleichen Datums wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien und die interessierten Organisationen eingeladen, sich bis Ende März 1983 zum Vorentwurf eines Verfassungsartikels zu äussern. Die Adressaten wurden darauf hingewiesen, dass der Bundesrat lediglich vom Vorentwurf der Verfassungsbestimmung zustimmend Kenntnis genommen habe und die Beilage des Vorentwurfs eines Bundesgesetzes eine Ausnahme darstelle, die für künftige Verfassungsrevisionen keine präjudizielle Wirkung habe.

Die letzten Vernehmlassungen gingen Ende April 1983 ein. Hier sei bemerkt, dass sich nicht alle Vernehmlassungsadressaten zum Vorentwurf des Verfassungsartikels geäussert haben. Die Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens sind im nachfolgenden Verzeichnis aufgeführt.

2 Aufbau der Zusammenstellung

Die Zusammenstellung umfasst eine summarische Uebersicht (I) der Antworten und deren vollständige Wiedergabe (II).

Bemerkungen zum Vorentwurf des Bundesgesetzes, das nicht Gegenstand der Vernehmlassung war, werden nur insoweit wiedergegeben, als sie für das Verständnis der Stellungnahmen zum Vorentwurf des Verfassungsartikels notwendig oder nützlich sind.

In der summarischen Uebersicht sind die Antworten in die folgenden, soweit anwendbaren Rubriken eingeordnet:

- Zustimmung: vorbehaltlose Zustimmung zur Regelung auf Bundesebene und zur vorgeschlagenen Fassung des
 Verfassungsartikels (allfällig sprachliche Aenderungen vorbehalten)
- Zustimmung unter Vorbehalt: Zustimmung der Regelung auf Bundesebene. Neuformulierung des Verfassungsartikels (positive Formulierung, die das Recht auf Waffenerwerb und Waffenbesitz beinhaltet). Vorbehalt für kantonale Ergänzungsbestimmungen.
- Ablehnung: Vorbehaltlose Ablehnung der Regelung auf Bundesebene und des Verfassungsartikels / Regelung auf Bundesebene gestützt auf die geltenden Verfassungsnormen (FDP).
- Ablehnung unter Vorbehalt: zuerst Versuch der Regelung mittels Konkordat; bei Scheitern für Bundesregelung.
- Verzicht auf Stellungnahme und keine Stellungnahme.
- Zu den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens im allgemeinen

Die Notwendigkeit der Schaffung einer Verfassungsgrundlage zwecks Erlass von Bestimmungen gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition wird mehrheitlich bejaht.

16 Kantone haben sich für eine Bundesregelung, 10 dagegen ausgesprochen. Interessant ist festzustellen, dass anlässlich einer Umfrage anfangs 1978 noch 24 Kantone eine Bundesregelung begrüsst haben.

Die politischen Parteien sind geteilter Meinung. Die Stellungnahmen gehen von vorbehaltloser Zustimmung bis zur strikten Ablehnung. Einerseits wird die Kompetenzausscheidung an den Bund als keine ins Gewicht fallende Beschränkung der Souveränität der Kantone gewertet, andererseits wird die Kompetenzübertragung an den Bund im Lichte der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kanton grundsätzlich abgelehnt.

Die interessierten Organisationen sprechen sich mit grosser Mehrheit für eine Bundesregelung aus, lehnen jedoch die vorgeschlagene Formulierung der Verfassungsbestimmung durchgehend ab. Verlangt wird eine positive Fassung, die vorrangig das Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffentragen garantiert. Gleichzeitig mit der Zustimmung für eine Bundesregelung werden gewisse Forderungen bezüglich Ausführung der Verfassungsnorm gestellt. Danach sind am beigelegten Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition massgebliche Aenderungen anzubringen. U.a. wird verlangt, dass sämtliche Repetier- und Jagdwaffen von einer gesetzlichen Regelung ausgenommen werden, halbautomatische Gewehre nicht unter das Verkaufsverbot fallen und auf den Bedürfnisnachweis für die Erteilung einer Waffentragbewilligung verzichtet wird.

tiques représentés à l'Assemblée fédérale et les organiestions intéressées ont été invités à se prononcer sur l'avent projet d'un article constitutionnel jusqu'à fin mars 1983, Les destinataires furent rendus attentife au feit que le Con seil fédéral ne s'était prononcé favorablement qu'en ce qui concerne l'avant-projet d'en article constitutionnel et que l'avant-projet de loi n'avait été joint qu'exceptionnellement, sans effet d'antécédent en ce qui concerne les révi-

Les derniers avis sont arrivés à la fin du mois d'avril 1983.

Nous nous permettons d'observer que les destinateires de cette consultation ne se sont pas tous exprinés sur l'avant-projet de l'article constitutionnel. Les milieux consultés qui
ont donné leur avis sont énumérés dans la liste ci-sprès.

Structure de la récapitulation

Le récapitulation comprend un sperçu sommaire des avis (I) et leur reproduction complète (II).

Les remarques faites à propos de l'avant-projet de loi fédérale, qui ne faisait pas l'objet de la procédure de consultation, ne sont reproduites que dans la mesure où alles sont nécessaires ou utiles à la compréhension de l'avis concernant

Les avis figurent dans l'aperçu sommaire sous les subriques

INTRODUCTION

1 Remarques préliminaires

Le 15 septembre 1982, le Conseil fédéral a autorisé le Département fédéral de justice et police à ouvrir une procédure de consultation sur l'avant-projet d'un article constitutionnel sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions. Afin de faciliter l'examen de la situation, le Conseil fédéral a en même temps décidé de joindre aux documents de la consultation un avant-projet d'une loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions, qui montre comment il serait possible de trouver une solution permettant de lutter contre les abus en la matière.

Par lettre datée du même jour, les cantons, les partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale et les organisations intéressées ont été invités à se prononcer sur l'avant-projet d'un article constitutionnel jusqu'à fin mars 1983. Les destinataires furent rendus attentifs au fait que le Conseil fédéral ne s'était prononcé favorablement qu'en ce qui concerne l'avant-projet d'un article constitutionnel et que l'avant-projet de loi n'avait été joint qu'exceptionnellement, sans effet d'antécédent en ce qui concerne les révisions constitutionnelles à venir.

Les derniers avis sont arrivés à la fin du mois d'avril 1983. Nous nous permettons d'observer que les destinataires de cette consultation ne se sont pas tous exprimés sur l'avant-projet de l'article constitutionnel. Les milieux consultés qui ont donné leur avis sont énumérés dans la liste ci-après.

2 Structure de la récapitulation

La récapitulation comprend un aperçu sommaire des avis (I) et leur reproduction complète (II).

Les remarques faites à propos de l'avant-projet de loi fédérale, qui ne faisait pas l'objet de la procédure de consultation, ne sont reproduites que dans la mesure où elles sont nécessaires ou utiles à la compréhension de l'avis concernant l'avant-projet de l'article constitutionnel.

Les avis figurent dans l'aperçu sommaire sous les rubriques

suivantes - pour autant qu'elles soient applicables - :

- Approbation: approbation sans réserves de la réglementation à l'échelon fédéral et de la version proposée de l'article constitutionnel (éventuelles modifications linguistiques mises à part)
- Approbation sous réserves: approbation de la réglementation à l'échelon fédéral. Nouvelle rédaction de l'article constitutionnel (rédaction positive qui contient le droit d'acquisition et de détention d'armes). Réserves pour des dispositions cantonales complémentaires.
- Rejet: rejet sans réserves de la réglementation à l'échelon fédéral et de l'article constitutionnel / réglementation à l'échelon fédéral sur la base des dispositions constitutionnelles en vigueur (PRD).
- Rejet sous réserves: en premier lieu, tentative de réglementation au moyen d'un concordat; en cas d'échec, réglementation à l'échelon fédéral.
- Renonciation et pas d'avis.

3 Résultats de la procédure de consultation en général

La nécessité de créer une base constitutionnelle en vue de promulguer des dispositions contre l'abus d'armes, d'accessoires d'armes et de munitions, a été en majorité admise.

16 cantons se sont prononcés pour, 10 contre une réglementation à l'échelon fédéral. Il est intéressant de constater que, lors d'une enquête effectuée au début de 1978, 24 cantons s'étaient exprimés en faveur d'une telle réglementation.

Les partis politiques émettent des avis partagés; ils vont de l'approbation sans réserves au rejet catégorique. D'une part, la délégation de la compétence à la Confédération est considérée comme une limitation peu importante de la souvraineté des cantons, d'autre part, cette délégation est refusée en principe, à la lumière de la nouvelle répartition des tâches entre la Confédération et les cantons.

Les organisations intéressées sont en grande majorité en fa-

veur d'une réglementation à l'échelon fédéral, mais refusent unanimement la formulation proposée de l'article constitutionnel. Elles exigent une rédaction positive qui garantisse en priorité le droit d'acquisition, de détention et de port d'armes. Leur accord à une réglementation à l'échelon fédéral s'accompagne de certaines exigences concernant l'exécution de la norme constitutionnelle. Ainsi, des modifications substantielles devraient être apportées à l'avant-projet de loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions. Il est exigé notamment que toutes les armes à répétition et les armes de chasse soient exclues de la réglementation légale, que la vente d'armes longues semi-automatiques ne soit pas interdite et que l'on renonce à subordonner l'obtention d'un permis de port d'armes à la preuve d'un besoin.

Politische Partaien / partis politiques

Preisinnig-Demokratische Partei der Schweiz/PD

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz/CVP

Social demokratische Pertei der Schweis/SP

Parti socialiste suisse/PS

Union démocratique du Centre/UDC

Landearing der Unabhängigen/LdU

Liberale Partei der Bchweiz/LP

Evangelische Volkspartei der Schweiz/EVP

Parti évangélique populaire suisse/PEP

Partei der Arbeit/FdA

Nationals Aktion für Volk und Heinat/SA

Action nationale/All

Groupement pour la protection de l'environnement Vaud

TEILNEHMER DES VERNEHMLASSUNGSVERFAHRENS

LES COLLECTIVITES ET LES ORGANISATIONS AYANT PRIS PART A LA PROCEDURE DE CONSULTATION

1. Schweizerisches Bundesgericht / Tribunal Fédéral

2. Kantone / cantons:

ZH, BE, LU, UR, SZ, UW, OW, GL, ZG, FR, SO, BL, BS, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU

3. Politische Parteien / partis politiques

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz/FDP
Parti radical-démocratique suisse/PRD

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz/CVP Parti démocrate-chrétien suisse/PDC

Sozialdemokratische Partei der Schweiz/SP Parti socialiste suisse/PS

Schweizerische Volkspartei/SVP Union démocratique du Centre/UDC

Landesring der Unabhängigen/LdU
Alliance des Indépendants/I

Liberale Partei der Schweiz/LP Parti libéral suisse/PL

Evangelische Volkspartei der Schweiz/EVP Parti évangélique populaire suisse/PEP

Partei der Arbeit/PdA
Parti suisse du Travail/PdT

Nationale Aktion für Volk und Heimat/NA Action nationale/AN

Groupement pour la protection de l'environnement Vaud

4. Interessierte Organisationen / organisations intéressées

Arbeitsgemeinschaft Schweizer Waffenrecht / ASWR Communauté de travail sur le droit suisse des armes

Schweizerischer Schützenverein / SSV Société suisse des carabiniers / SSC

Schweizerischer Büchsenmacherverband / SBV Association suisse des armuriers / ASA

Schweizerischer Sportschützenverband / SSSV Société suisse des tireurs sportifs / SSTS

Schweizerischer Revolver- und Pistolenschützenverband /SRPV Fédération suisse des tireurs au revolver et au pistolet / FSTRP

Verband schweizerischer Jagdschützengesellschaften / VSJG Fédération suisse des sociétés de tir aux armes de chasse / FSSTAC

Schweizerische Offiziersgesellschaft / SOG Société suisse des officiers / SSO

Schweizerischer Unteroffiziersverband / SUOV Association suisse des sous-officiers / ASSO

Verband schweizerischer Schützenveteranen / VSSV Association suisse des tireurs vétérans / ASTV

Allgemeiner schweizerischer Jagdschutzverein / ASJV

Waffengrossisten Grossistes d'armes

Schweizerischer Patentjäger- und Wildschutzverband / SPW Fédération suisse des chasseurs à patente / FSCP

Schweizerischer Matchschützenverband / SMSV Société suisse des matcheurs / SSM

DIANA, Société suisse des chasseurs

Il Cacciatore Ticinese

Nordwestschweizerische Waffensammlergesellschaft / NWG

Associazione ticinese collezionisti di armi / ATCA

Club der Waffensammler Club des collectionneurs d'armes

SIG, Schweizerische Industrie-Gesellschaft, Neuhausen am Rheinfall

PRO TELL, Gesellschaft für ein freiheitliches Waffenrecht PRO TELL, Société pour un droit libéral sur les armes

Verband schweizerischer Polizei-Beamter / VSPB Fédération suisse Fonctionnaires de Police / FSFP

Schweizerische Waffenbörse, Neuenburg Bourse suisse aux armes, Neuchâtel

Internationale Luzerner Waffenbörse

Schweizerischer Gewerbeverband / SGV Union suisse des arts et métiers / USAM

Vereinigung städtischer Polizeichefs Société des chefs des polices des villes

Schweizerische Damen-Matchschützenvereinigung / SCMSV Association féminine suisse de tir de match / AFTM

Schweizerischer Arbeiterschützenbund / SASB Fédération ouvrière suisse de tir / FOST

Schweizerischer Verband für sportliches Combatschiessen / SVSCS Fédération suisse de tir de combat sportif / FSTCS

VORORT des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins VORORT de l'Union suisse du commerce et de l'industrie

Vereinigung des schweizerischen Import- und Grosshandels, Basel / VSIG Fédération suisse des importeurs et de commerce de gros, Bâle / FSIC

Luzerner kantonaler Jägerverband

Schweizerische Gesellschaft für historische Waffen- und Rüstungskunde Association suisse pour l'étude des armes et armures

Der Grüne Bruch, Unabhängige Vereinigung von Waidmännern und Jagdfreunden

Vorentwurf der Verfassungsbestimmung:

Artikel 40bis (neu)

Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition.

UR, 52, 20, 50, 50

Avant-projet de l'article constitutionnel

Article 40^{bis} (nouveau)

La Confédération édite des prescriptions contre l'abus d'armes, d'accessoires d'armes et de munitions.

I Summarische Uebersicht

A Zustimmung/Approbation

a) Kantone/cantons:

ZH UR, SZ, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, TI, VS, NE

b) Parteien/partis politiques:

SP/BS

c) Organisationen/organisations intéressées:

Associazione ticinese collezionisti di armi

Verband schweizerischer Polizei-Beamter Fédération suisse Fonctionnaires de Police

Schweizerischer Arbeiterschützenbund Fédération ouvrière suisse de tir

B Zustimmung unter Vorbehalt/approbation avec réserve

a) Kantone/cantons:

BE GL, GE

b) Parteien/partis politiques:

LPYPL NA/AN SVR/UDC

c) Organisationen/organisations intéressées:

Arbeitsgemeinschaft Schweizer Waffenrecht Communauté de travail sur le droit suisse des armes

Schweizerischer Schützenverein / SSV Société suisse des carabiniers / SSC

Schweizerischer Büchsenmacherverband
Association suisse des armuriers

Schweizerischer Revolver- und Pistolenschützenverband Fédération suisse des tireurs au revolver et au pistolet Verband schweizerischer Jagdschützengesellschaften Fédération suisse des Sociétés de tir aux armes de chasse

Schweizerische Offiziersgesellschaft Société suisse des officiers

Schweizerischer Unteroffiziersverband Association suisse des sous-officiers

Allgemeiner schweizerischer Jagdschutzverein

Schweizerischer Patentjäger- und Wildschutzverband Fédération suisse des chasseurs à patente

Nordwestschweizerische Waffensammlergesellschaft

Club der Waffensammler Club des collectionneurs d'armes

SIG, Schweizerische Industrie-Gesellschaft Neuhausen am Rheinfall

PRO TELL, Gesellschaft für ein freiheitliches Waffenrecht PRO TELL, Société pour un droit libéral sur les armes

Schweizerische Waffenbörse, Neuenburg Bourse suisse aux armes, Neuchâtel

Schweizerischer Verband für sportliches Combatschiessen Fédération Suisse de Tir de Combat Sportif

Vereinigung des schweizerischen Import- und Grosshandels, Basel

Fédération suisse des importeurs et de commerce de gros, Bâle

Schweizerische Gesellschaft für historische Waffen- und Rüstungskunde

Association suisse pour l'étude des armes et armures

Der Grüne Bruch

C Ablehnung/rejet

a) Kantone/cantons:

OW, NW, FR, AG, TG, VD, JU

b) Parteien/partis politiques:

CVP APDC FDP PRD

Groupement pour la protection de l'environnement, Vaud

c) Organisationen/organisations intéressées:

DIANA, Société suisse des chasseurs

Luzerner kantonaler Jägerverband

VORORT des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins VORORT de l'Union suisse du commerce et de l'industrie

- D Ablehnung unter Vorbehalt/rejet sous réserve
 - a) Fantone/cantons:

LU, SG, GR

b) Organisationen/organisations intéressées:

Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers

E Verzicht auf Stellungnahme/renonce à répondre

Parteien/partis politiques:

EVP/PEP

- F Keine Stellungnahme/pas de réponse
 - a) Parteien/partis politiques

Landesring der Unabhängigen / LDU Alliance des Indépendants / I

Partei der Arbeit / PdA Parti suisse de Travail /PdT

b) Organisationen/organisations intéressées

Waffengrossisten Grossistes d'armes Schweizerischer Matchschützenverband Société suisse des matcheurs

Il Cacciatore Ticinese

Internationale Luzerner Waffenbörse

Vereinigung städtischer Polizeichefs Société des chefs des polices des villes

Schweizerische Damen-Matchschützenvereinigung Association féminine suisse de tir de match

Schweizerischer Sportschützenverband / SSSV Société suisse des tireurs sportifs / SSTS

Verband schweizerischer Schützenveteranen / VSSV Association suisse de tireurs vétéran / ASTV

insbesondere das Waffentragen, sind in den verschiede-

neuen Waffenhandelskonkordet nach bald 14-18hriger Gültigkeit

II Stellungnahmen

SCHWEIZERISCHES BUNDESGERICHT

Das Schweizerische Bundesgericht hat, entsprechend der bisherigen Praxis, lediglich zu Fragen des Rechtsschutzes, wie im beigelegten Entwurf zum Waffengesetz aufgeführt, Stellung genommen.

KANTON ZUERICH

Nachdem wir uns bereits am 4. Dezember 1974 in einer Eingabe an den Bundesrat für den Uebergang der Rechtssetzungskompetenz auf dem Gebiet des Waffenwesens an den Bund ausgesprochen haben, damit für die ganze Schweiz eine einheitliche Lösung geschaffen werden kann, begrüssen wir die Ergänzung der Bundesverfassung durch die Aufnahme eines Artikels 40^{bis} in der vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement vorgesehenen Formulierung.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die geltende Ordnung, in der das Waffenwesen in verschiedenen Erlassen des Bundes und der Kantone geregelt wird, unbefriedigend ist. Auf kantonaler Ebene gilt heute nach wie vor für alle Kantone mit Ausnahme des Kantons Aargau das Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 27. März 1969, das im wesentlichen die Patentpflicht für Waffenhändler und den Erwerbsschein für den Kauf von Faustfeuerwaffen vorsieht. Vor allem der Waffenbesitz, insbesondere das Waffentragen, sind in den verschiedenen Kantonen recht unterschiedlich oder gar nicht geregelt. Dies hat zu einer Rechtszersplitterung geführt, die sowohl unter den Gesuchtspunkten der Verbrechensbekämpfung, der sicherheitspolizeilichen Belange und der Rechtssicherheit unerwünscht ist. Die von Kanton zu Kanton verschiedenen Vorschriften sind denn auch immer wieder auf die Kritik der Oeffentlichkeit gestossen. Die dringend gebotene Rechtsvereinheitlichung lässt sich nach unserem Dafürhalten am besten durch die Schaffung eines Bundesgesetzes verwirklichen. Eine Revision des geltenden Waffenhandelskonkordates oder die Schaffung eines neuen Konkordates über das Waffenwesen könnte zwar grundsätzlich ebenfalls zum angestrebten Ziel führen; dabei ist jedoch zu bedenken, dass es im Falle des Waffenhandelskonkordats vom Jahre 1944 rund 20 Jahre gedauert hat, bis sämtliche Kantone ihren Beitritt erklärt hatten und dass dem neuen Waffenhandelskonkordat nach bald 14-jähriger Gültigkeit noch nicht alle Kantone beigetreten sind. Einem allfälligen Versuch, auf dem Konkordatsweg umfassende und gesamtschweizerisch abschliessende Vorschriften über das Waffenwesen zu

schaffen, dürfte daher zum vornherein kein rascher Erfolg beschieden sein.

Strafbare Handlungen gegen ein eidgenössisches Waffengesetz können zudem mit wirksameren Strafen bedroht werden als solche gegen das Waffenhandelskonkordat und kantonale Waffenverordnungen, wo lediglich Uebertretungsstrafen erlassen werden dürfen.

Obwohl strengere Vorschriften naturgemäss auch den korrekten Bürger treffen und die illegale Waffenbeschaffung nicht vollständig zu unterbinden vermögen, ist im Hinblick auf die Zunahme der bewaffneten Kriminalität, die eine immer höhere Gefährdung unbeteiligter Drittpersoen und auch der Polizei mit sich bringt, den internationalen Terrorismus und grössere Waffenverschiebungen die Notwendigkeit einer konsequenten gesetzlichen Regelung des Waffenwesens auf dem Gebiet der ganzen Schweiz gegeben. Ihr Vorteil liegt vor allem in der Verbesserung der Eingriffsmöglichkeiten gegenüber nicht vertrauenswürdigen Personen. Eine Missbrauchs-Gesetzgebung, wie sie die vorgeschlagene Verfassungsänderung vorsieht, ist nach unserem Dafürhalten auch in Anbetracht der schweizerischen Tradition des freiheitlichen Umgangs mit Waffen geboten. Oberstes Gebot bleibt der Schutz des Bürgers gegen die zunehmenden Gewalttaten. Es kann nicht um die Entwaffnung der Bevölkerung gehen. So ist beispielsweise das Militär im Vorentwurf über ein Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz (WG)) ausdrücklich von den gesetzlichen Vorschriften ausgenommen, und für die Jagd gelten erleichterte Bestimmungen, was wir sehr begrüssen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton Zürich zu den Kantonen mit einer strengeren Regelung des Waffenwesens gehört. Die kantonale Waffenverordnung vom 28. September 1942, revidiert im Jahre 1972, enthält eine Anzahl Verbote und verschärfende Vorschriften über den An- und Verkauf, das Tragen und den Besitz von Waffen, so dass unter diesem Gesichtspunkt die neue Bundesregelung zum bereits geltenden Recht keine grossen Aenderungen bewirken würde, vor allem auch im Hinblick auf die bereits bestehende Administration.

KANTON BERN

Es kann nicht bestritten werden, dass das in der Schweiz geltende Waffenrecht - trotz Bestehen eines Konkordates - uneinheitlich, unübersichtlich, in verschiedenen Punkten lückenhaft und auch nicht besonders restriktiv ist. Die in den Kantonen bestehenden unterschiedlichen Auffassungen über die Notwendigkeit einer Waffentragscheinpflicht geben beispiels-weise immer wieder zu Schwierigkeiten Anlass. Es ist ferner offensichtlich, dass in unseren kantonalen Waffengesetzgebungen eine grosse Lücke besteht, weil es für den Kauf einer Faustfeuerwaffe beim Waffenhändler zwar eines Waffenerwerbsscheines bedarf, der Handwechsel unter Privatpersonen jedoch ohne irgendwelche Formalitäten und staatliche Kontrollmöglichkeiten vor sich geht. Gerade die Einführung eines Waffentragscheines auf gesamtschweizerischer Ebene könnte in der Tat geeignet sein, die erwähnte Lücke bis zu einem gewissen Grade zu schliessen, falls eine solche Lösung mit verhältnismässigem staatlichen Aufwand zu handhaben und zu kontrollieren wäre.

Eine Verfassungsbestimmung mit dem von Ihnen vorgezeichneten Ziel ist daher notwendig und sinnvoll. Ihr wird von der Regierung des Kantons Bern grundsätzlich zugestimmt.

Auf der andern Seite handelt es sich aber beim vorliegenden Verfassungstext um eine rein negative und allzu enge Formulierung, welche lediglich von "Missbrauch" spricht. Niemand wird jedoch behaupten wollen, Waffen würden in der Schweiz vorwiegend oder zu einem guten Teil missbräuchlich verwendet. Es ist vielmehr das Gegenteil der Fall, und es darf mit Fug davon ausgegangen werden, dass wir gerade in unserem Land traditionellerweise und in weitem Masse ein ungestörtes und verantwortungsbewusstes Verhältnis zu Waffen haben. Von jeher bedeuteten einschränkende Bestimmungen über den Handel mit Waffen und Munition und über deren Besitz denn auch heisse Eisen, weil dadurch quasi "Urrechte" der Bevölkerung und unbeschriebene Freiheitsrechte des Bürgers tangiert werden. Wenn die Bundesverfassung, die vor allem auch unsere zahlreichen Freiheitsrechte statuiert, aus guten Gründen schon ergänzt werden soll, stellt sich deshalb ernsthaft die Frage, ob - durch eine entsprechende Grundsatzerklärung - der geschilderten Situation nicht gleichzeitig ebenfalls Rechnung zu tragen wäre.

Ohne im weiteren auf den Vorentwurf eines möglichen Bundesgesetzes näher eintreten zu wollen, gestatten wir uns bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass allzu einschränkende Vorschriften mit einigermassen verhältnismässigem behördlichen Aufwand nicht durchgesetzt werden können. Zu restriktive Bestimmungen würden vor allem die gesetzestreuen Bürger treffen und leider kaum eine Abschreckung derjenigen Leute darstel-

len, die unter Schusswaffendrohung oder -gebrauch ihrer Tätigkeit nachgehen. Strenge Waffengesetze haben - wie z.B. jüngste Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland wieder einmal zeigen - auf den Erfolg bei der Bekämpfung der Gewaltkriminalität und des Terrorismus' überhaupt keinen Einfluss.

Bezüglich der systematischen Einordnung der geplanten Verfassungsbestimmung erscheint es uns schliesslich zweckmässiger, diese in den bestehenden Art. 41 BV (Schiesspulver) einzubauen, da zwischen Art. 40 BV (Mass und Gewicht) und dem vorgesehenen Art. 40 bis BV materiell kein Zusammenhang besteht.

KANTON LUZERN

Wir sind mit dem Bundesrat der Ansicht, dass dem Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition vermehrt entgegengetreten werden muss und dass dazu eine einheitliche und übersichtliche Ordnung notwendig ist.

Bei jeder rechtlichen Regelung ist aber zu beachten, dass noch so klare, einheitliche und strenge Bestimmungen den Missbrauch von Waffen für verbrecherische Zwecke wohl erschweren, nie aber hindern können. Für Verbrecher sind Rechtserlasse keine absoluten Hindernisse. Die Eidgenossenschaft ist seit ihrer Gründung ein Volk von Waffenträgern. Die Waffe gehört zum Schweizer als Angehöriger der Milizarmee. Schiesswesen und Jagd haben Tradition. In diesen Bereichen ist die bisherige freiheitliche Regelung aufrecht zu erhalten. Klar zu regeln und streng zu kontrollieren sind aber der Waffenhandel und der Waffenerwerb. Missbräuche sind hart zu ahnden.

Es bieten sich zwei Möglichkeiten an, um die oben dargestellte Zielsetzung zu erreichen: ein Konkordat unter den Kantonen oder eine bundesrechtliche Regelung. Im Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 27. März 1969, dem mit Ausnahme des Kantons Aargau alle Stände beigetreten sind, sind wesentliche Sachberichte wie Waffenhandel, Kauf- und Verkaufsverbot, Waffenerwerb und Strafbestimmungen bereits geregelt. Aus diesem Grunde und weil wir unser Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht im Hinblick auf künftige rechtliche Regelungen wahren möchten, sind wir der Auffassung, dass primär und mit Schwergewicht der Konkordatsweg anzustreben sei.

Sollte der Konkordatsweg trotz aller Bemühungen scheitern,

ist dem Bund aufgrund eines Verfassungsartikels die Kompetenz zu erteilen, den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition zu bekämfen. Dem vorgeschlagenen Verfassungsartikel 40 bis ("Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition") könnten wir unter diesen Umständen zustimmen.

KANTON URI

Der Kanton Uri trat am 21. April 1971 dem Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition bei. Anschlussbestimmungen wurden auf kantonaler Ebene keine erlassen. Das Waffentragen selbst ist in der Polizeiverordnung vom 7. Februar 1893 geregelt; diese Verordnung ist jedoch mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung) auf den 1. März 1983 ausser Kraft getreten.

Damit sowohl der Erwerb von Waffen als auch das Tragen derselben im Hinblick auf eine vorbeugende Verbrechensbekämpfung
gesamtschweizerisch befriedigend geregelt werden kann, ist
eine einheitliche und klare Ordnung notwendig, wobei der bundesrechtlichen Regelung mit einem Verfassungsartikel gegenüber einem Konkordat unter den Kantonen der Vorzug gegeben
wird.

Der vorgeschlagenen Formulierung: "Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition", die dem Gedanken einer klaren Missbrauchsgesetzgebung Rechnung trägt, können wir grundsätzlich zustimmen. Wir verhehlen allerdings nicht, dass es auch im Kanton Uri Organisationen gibt, die eine weitergehende Regelung nicht für notwendig halten, die Wirksamkeit der vorgesehenen Regelung betreffend Verbrechensbekämpfung bezweifeln und die daraus entstehende Bürokratisierung befürchten. Diesen Bedenken müsste in der Ausführungsgesetzgebung unbedingt Rechnung getragen werden.

KANTON SCHWYZ

Wir haben gegen eine Regelung dieser Materie durch den Bund grundsätzlich nichts einzuwenden. Dem vorgeschlagenen Verfassungsartikel, der eine reine Kompetenzzuweisung enthält, können wir zustimmen. Anders würde es sich mit dem beigelegten Gesetzesentwurf verhalten. Nach unserer Auffassung sollte der Zweck einer Waffengesetzgebung darin bestehen, das Verbrechen und damit verbunden den unerlaubten Waffenbesitz zu bekämpfen. Dass dies ein sehr schwieriges Unterfangen ist, zeigen Erfahrungen aus dem In- und Ausland. Selbst mit den einschränkendsten Waffengesetzen und sogar in diktatorisch regierten Ländern ist es bisher nicht gelungen, den unerlaubten Waffenbesitz zu unterbinden. In erster Linie muss angestrebt werden, den verbotenen Waffenbesitz und das illegale Tragen von Waffen, die zur Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens geeignet sind, rigoros unter Strafe zu stellen.

Das im Entwurf zum Waffengesetz vorgesehene Kontrollsystem schiesst am anzustrebenden Ziel vorbei. Mit der Einführung der Erwerbs- und Tragscheinpflicht für praktisch alle Waffen wird der Stolz unserer Bürger auf den freien Besitz ihrer Waffe stark vermindert und das Verantwortungsbewusstsein für die persönliche Waffe arg in Frage gestellt. Diese Massnahme, die zum vornherein doch nur den aktiven und ausserdienstlich tätigen Schützen trifft, muss vom Endeffekt her gesehen als wirkungslos eingestuft werden, will man doch in erster Linie die Waffen von potentiellen Missetätern und nicht von verfassungstreuen Bürgern registrieren. Das neue Kontrollsystem hätte unweigerlich auch zur Folge, dass die Organe der Sicherheitspolizei, denen die Handhabung der Waffengesetzgebung obliegt, personell verstärkt werden müsste. Die Schwierigkeiten bei der Anstellung zusätzlicher Beamten sind Ihnen bekannt.

Die geplante Regelung hätte möglicherweise zur Folge, dass eine Verdünnung des Waffenbesitzes eintreten würde. Reduziert würden die Waffen indessen zweifellos bei der falschen Zielgruppe, nämlich beim verantwortungsbewussten, politisch mündigen Bürger. Genau jene Gruppe, die aus der geschichtlichen Erfahrung in der Lage ist, den militärischen Widerstand zu organisieren und weiterzuführen, wenn die Armee ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, würde beeinträchtigt.

Auf Grund dieser Ueberlegungen halten wir fest, dass eine geeignete Regelung des Waffenwesens auf Bundesebene anzustreben
ist. Das Waffenerwerbs- und Tragrecht des unbescholtenen
Schweizerbürgers sollte indessen im bisherigen Umfang weiterhin garantiert bleiben und nicht durch wirkungslose und unnötige Anordnungen eingeschränkt werden.

KANTON OBWALDEN

Wir teilen die Auffassung, dass grundsätzlich dem Missbrauch von Waffen entgegengetreten werden muss. Die Einschränkungen im Erwerb von Faustfeuerwaffen, wie sie das Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition festlegt, sowie kantonale Bestimmungen über das Waffentragen sind dazu geeignet, den Missbrauch von Waffen zu erschweren. Anderseits ist der Besitz von Waffen ein althergebrachtes Recht unserer Bürger und insbesondere die Schützen und Jäger haben das Recht auf Waffenbesitz immer wahrgenommen. Missbräuche von Waffen sind in diesen Kreisen auch selten.

Es frägt sich deshalb zu Recht, ob eine Verfassungsbestimmung in der Form, wie sie vorgeschlagen wird, überhaupt Aussicht hätte, vom Volk angenommen zu werden. Die vorgeschlagene Fassung übergeht die verwurzelte Gesinnung des Bürgers auf freien Waffenbesitz. Wir sind der Auffassung, dass mit den vorgesehenen Vorschriften jene Kreise nicht in den Griff genommen werden können, welche man mit dem Gesetz anpeilt. Deshalb würden die Vorschriften eine unnötige Einengung des freiheitsliebenden Bürgers bringen, ohne im angestrebten Sinne wirksam zu werden.

Deshalb lehnen wir die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung und Missbrauchsgesetzgebung durch den Bund ab.

KANTON NIDWALDEN

Wir anerkennen grundsätzlich die Bemühungen um eine wirksame Bekämpfung des Missbrauchs von Waffen und Munition. Die Einschränkungen im Erwerb von Faustfeuerwaffen, wie sie im Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition festgelegt sind, erscheinen uns zusammen mit den kantonalen Bestimmungen über das Waffentragen geeignet, den Missbrauch von Waffen wirksam zu erschweren. Da die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung ebenfalls auf eine reine Missbrauchsgesetzgebung ausgerichtet ist, besteht nach Auffassung des Regierungsrates keine Notwendigkeit, die bisherige Konkordatsregelung zugunsten einer Bundesregelung aufzugeben. Dies umso weniger, als auch mit einer solchen Bundesregelung jene Kreise, die Waffen missbrauchen oder missbrauchen wollen, nicht effizienter bekämpft werden können. Insoweit muss die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Regelung verneint werden. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagene Fassung der Bestimmung die bekanntermassen verwurzelte Gesinnung des Bürgers auf

freien Waffenbesitz zu wenig berücksichtigt, weshalb es fraglich erschiene, ob diese Verfassungsbestimmung in der vorgesehenen Form überhaupt Aussicht hätte, vom Volk angenommen zu werden.

Auf Grund dieser Ueberlegungen lehnen wir die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung über Waffen, Waffenzubehör und Munition ab.

KANTON GLARUS

Der vorgeschlagene Verfassungsartikel stellt die Grundlage für ein neues Waffengesetz dar. Er könnte aber den Eindruck erwecken, Waffen seien in erster Linie zum Missbrauch da. Die Bundesverfassung enthält in ihrem ersten Abschnitt zahlreiche Freiheitsrechte, welche dem Bürger die Entfaltung seiner Persönlichkeit gewährleisten sollen. Wir hätten es deshalb begrüsst, wenn der Verfassungsartikel vorerst das grundsätzliche Recht des Bürgers auf Waffenerwerb und -besitz sowie das Tragen und Benützen von Waffen festhalten und erst in zweiter Linie dem Bund die Möglichkeit einräumen würde, unter bestimmten Voraussetzungen, d.h. massvoll und nur so weit als absolut nötig, zu legiferieren. Dabei ist nicht ausser acht zu lassen, dass schon nach geltendem Recht - Strafgesetzbuch und Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz - verschiedene Arten des Waffenmissbrauchs unter Strafe gestellt sind.

Eine positive Formulierung des Verfassungsartikls im vorerwähnten Sinne, welcher das grundsätzliche Recht des Bürgers auf Waffenerwerb und -besitz umschriebe und sodann Hinweise für die Gesetzgebung enthielte, würde unserer freiheitlichen Tradition wohl eher gerecht.

KANTON ZUG

Zum vorgelegten Entwurf für eine neue Verfassungsbestimmung haben wir keine Einwendungen anzubringen. Wir teilen die Auffassung, dass die heute geltenden Erlasse des Bundes und der Kantone, die sich mit dem Erwerb von Waffen und Munition und deren Besitzausübung befassen, den heutigen Bedürfnissen nicht mehr genügen und eine Bundesregelung Platz greifen muss, wenn der in den letzten Jahren leider vermehrt in Erscheinung getretene Missbrauch von Waffen wirksam bekämpft werden soll.

CANTON DE FRIBOURG

Après avoir examiné l'avant-projet d'un article constitutionnel sur les armes, nous avons le regret de vous informer que nous sommes opposés à l'introduction d'un tel article dans la Constitution fédérale.

Il s'agit d'abord d'une opposition de principe. Nous estimons en effet que l'on doit pouvoir en la matière se contenter de la législation des cantons, laquelle comprend comme vous le savez le concordat de 1969 sur le commerce des armes et des munitions, d'une part, d'autre part, un certain nombre de lois et de règlements.

Le concordat, auquel ont adhéré tous les cantons sauf celui d'Argovie, est certes encore susceptible d'améliorations.

Mais cela n'empêche pas les cantons de prendre les devants en édictant des lois qui complètent le concordat en réglementant soit le commerce d'autres armes, soit d'autres aspects de la "vie" des armes, comme le port d'arme.

En ce qui concerne à cet égard le canton de Fribourg, le Grand Conseil a achevé en février 1983 la première lecture d'un projet de loi sur les armes et les munitions. La seconde lecture aura lieu à la session de mai. Cette loi une fois adoptée contribuera, pensons-nous, aussi bien que le ferait la législation fédérale projetée, à réduire les abus en matière d'armes et de munitions.

De plus, ces dernières années, les cantons romands ont renforcé avec succès la collaboration intercantonale et la surveillance en matière de commerce, de port et de détention d'armes et de munitions.

D'autre part, notre opposition est aussi celle des principaux milieux intéressés: ainsi, dans le cadre d'une consultation cantonale, la Fédération des sociétés de chasseurs s'est prononcée contre l'introduction d'une disposition constitution-nelle fédérale, introduction qu'elle qualifie de contraire aux droits et libertés suisses. De son côté, la Société cantonale des tireurs fribourgeois est favorable à une législation cantonale et elle est de l'avis que l'article constitutionnel 40 bis projeté sera assez contesté pour que son adoption soit problématique.

Outre notre opposition de principe, nous avançons une objec-

tion qui touche au rapport entre la constitution et la loi. En effet, si l'article constitutionnel projeté, ne concernant que les abus en matière d'armes et de munitions, était suivi comme vous le prévoyez d'une loi fédérale de portée toute générale en la matière, ladite loi aurait une base constitutionnelle insuffisante. Certes, cette objection tomberait si le projet d'article constitutionnel était modifié en conséquence, mais alors notre opposition sur le fond n'en serait que plus catégorique.

KANTON SOLOTHURN

Die von Ihnen aufgezeigten Mängel der geltenden Ordnung dürften im wesentlichen unbestritten sein. Wir begrüssen deshalb die Schaffung einer Bundeskompetenz in der Bundesverfassung. Gegen den vorgeschlagenen Wortlaut haben wir keine Einwendungen. Richtig und unbedingt erforderlich ist dabei vor allem die Beschränkung auf eine reine Missbrauchsgesetzgebung.

KANTON BASEL-STADT

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist mit Ihnen der Ansicht, dass die Rechtszersplitterung auf dem Waffengebiet derart gross ist, dass sich eine bundesrechtliche Regelung im Interesse der Bekämpfung von Missbräuchen mit Waffen aufdrängt. Er befürwortet deshalb die Schaffung einer entsprechenden Verfassungsbestimmung.

KANTON BASEL-LANDSCHFT

Zum Vorentwurf einer Verfassungsbestimmung über Waffen, Waffenzubehör und Munition haben wir keine Bemerkungen anzubringen.

KANTON SCHAFFHAUSEN

Eine für die ganze Schweiz geltende einheitliche Konzeption wird begrüsst, weil die auf Konkordatsebene und in den Kantonen erlassenen zusätzlichen Bestimmungen uneinheitlich und damit unübersichtlich sind. Die Regelung auf Bundesebene hat zudem den Vorteil, dass sich das Bundesgericht auf Beschwerde hin mit den Fragen des Waffenrechts befassen wird, so dass für Bürger und Behörde massgebliche Rechtsentscheide zu er-

warten sind.

Die von Ihnen vorgeschlagene Fassung von Art. 40^{bis} (neu) beinhaltet, dass der Bund sich auf die Missbrauchsgesetzgebung zu beschränken hat. Das ist vor allem deshalb angezeigt, weil eine weitergehende Ermächtigung auf Verfassungsstufe in den Räten und beim Volk kaum Gnade finden würde. Daher stimmt der Regierungsrat dem Wortlaut zu.

KANTON APPENZELL A.RH.

Die heutige Regelung in bezug auf Waffenbesitz, -erwerb sowie das Tragen von Waffen in der Oeffentlichkeit ist unbefriedigend. Das bestehende Konkordat vom 27. März 1969 über den Handel mit Waffen und Munition konnte den Missbrauch von Waffen und Munition nur ungenügend einschränken. Eine einheitliche Regelung auf Bundesebene erscheint wünschbar.

Der vorgeschlagene Verfassungsartikel ist geeignet, die bestehenden Lücken zu schliessen.

KANTON APPENZELL I.RH.

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. hat von den unterbreiteten Unterlagen Kenntnis genommen und diese eingehend geprüft. Sie ist mit Ihnen der Meinung, dass dem Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition nur mit der vorgeschlagenen Regelung entgegengetreten werden kann. Dies umsomehr, nachdem bekanntlich das bestehende Konkordat vom 27. März 1969 über den Handel mit Waffen und Munition den ihm zugedachten Zweck nicht mehr wirksam zu erfüllen vermag. Die Standeskommission erklärt sich deshalb mit dem vorgeschlagenen Entwurf zu einer Verfassungsbestimmung über Waffen, Waffenzubehör und Munition einverstanden und hat dazu keine Abänderungen oder Ergänzungen anzubringen.

KANTON ST. GALLEN

Der Regierungsrat hat sich in seiner Vernehmlassung vom 8. März 1978, mit einlässlicher Begründung, auf die verwiesen werden kann, gegen eine Bundeskompetenz im Bereich der Waffengesetzgebung ausgesprochen. Unser Vorschlag ging dahin, es sei zu prüfen, ob gestützt auf Art. 102 Ziff. 10 und Art. 85 Ziff. 7 der Bundesverfassung eine befristete Regelung getrof-

fen und damit den Kantonen Gelegenheit geschaffen werden sollte, das zweifellos nicht mehr durchwegs befriedigende interkantonale und kantonale Recht anzupassen. Offensichtlich sind wir damals mit unserer Meinung in der Minderheit geblieben. Wir halten indessen unsere Auffassung nach wie vor für grundsätzlich zutreffend. Für den Fall einer Bundeslösung: Zur vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung haben wir keine Bemerkungen anzubringen.

KANTON GRAUBUENDEN

Wir teilen grundsätzlich die Ansicht des Bundesrates, dass Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition vermehrt und wirksamer bekämpft werden soll. Gleichzeitig weisen wir aber darauf hin, dass in unserem Lande keineswegs Verhältnisse vorliegen, die sehr restriktive Massnahmen verlangen würden. Beweis dafür bilden die rund 600'000 Ordonanzwaffen in der Hand von Wehrmännern. Wie der Bund selbst einräumt, geht von diesen Waffen und ihren Trägern praktisch keine kriminelle Gefahr aus. Zwar nimmt die bewaffnete Kriminalität auch in unserem Lande in gewissen Bereichen zu (unter anderem Gewaltkriminalität), doch besteht keineswegs eine ausserordentliche Notlage.

Wir sind auch der Ueberzeugung, dass die Probleme des Waffenmissbrauches nicht einfach durch eine neue Verfassungsbestimmung und das entsprechende Gesetz dazu gelöst werden können. Wir verschliessen uns zwar nicht der Auffassung des Bundesrates, wonach die vorgeschlagene Regelung einen Fortschritt im Kampf gegen den Waffenmissbrauch bringt, sind aber der Ueberzeugung, dass die Vor- und Nachteile unter anderem auch in Berücksichtigung des Aufwandes und des entsprechenden Ertrages gründlich gegeneinander abzuwägen sind. Einer detaillierten Regelung – wie sie das vorgeschlagene Bundesgesetz vorsieht – stehen erhebliche Interessen der geistigen Landesverteidigung gegenüber. Mit der vorgeschlagenen Lösung kann in diesem Bereiche grosser Schaden angerichtet werden, der die Vorteile einer Bundeswaffengesetzgebung mehr als aufwiegt.

Zum Schweizer gehört nicht nur seine Dienstwaffe. Er muss auch die Möglichkeit haben, eine andere Waffe, sei es eine Pistole, sei es ein Jagdgewehr, sei es ein Matchgewehr oder ähnliches, zu erwerben. Der Schweizer betrachtet aus einem traditionellen Verständnis heraus eine Waffe nicht primär als Instrument des Krieges oder des Verbrechens, sondern vor allem und in erster Linie als Symbol der Freiheit, der Vertei-

digung und der Selbstverantwortung. Am Recht, Waffen zu besitzen und zu erwerben, darf deshalb grundsätzlich nicht gerüttelt werden. Dieses Recht soll auch nicht durch polizeiliche Verbote und Erschwerungen geschmälert werden. Gefährliche Auswüchse können auf diese Weise ohnehin kaum reduziert werden. Der Verwaltungsaufwand wäre unverhältnismässig.

Das Schiesswesen gehört seit jeher zu den wichtigsten Säulen der geistigen Landesverteidigung. Mit dem vorgelegten perfektionistischen polizeilichen Waffengesetz wird diese Säule ins Wanken gebracht. Dies lehnen wir angesichts der Wichtigkeit der geistigen Landesverteidigung ab. In diesem Sinne lehnen wir nicht nur einen Verfassungsartikel ab, sondern wenden uns auch gegen die vorgeschlagene Formulierung. Im Vordergrund sollte – wenn schon – nicht der Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition stehen, sondern das Recht auf Besitzen, Tragen und Benützen einer Waffe.

Die vorgeschlagene Waffengesetzgebung trifft primär den ehrlichen, gesetzestreuen Bürger und kann zweifellos jederzeit durch Kriminelle umgangen werden. Misserfolge anderer Länder mit einer solchen Lösung belegen diese Feststellung. Es ist nämlich davon auszugehen, dass derjenige, der ein Verbrechen begehen will, dies mit oder ohne Waffengesetz tun wird. Dies gilt zweifellos noch in vermehrtem Masse für den potentiellen Terroristen. Dieser wird sich seine Waffen, wenn nötig auch mit Gewalt, beschaffen, auch wenn dies gesetzlich verboten wird. Deshalb sind wir überzeugt, dass der Wert eines rigorosen Waffengesetzes für die Verbrechensbekämpfung, was ja primäres Ziel einer solchen Gesetzgebung sein soll, von sehr geringem Wert sein wird. Diesem geringen Wert steht jedoch der bereits angeführte Schaden im Bereich der geistigen Landesverteidigung gegenüber.

Nach unseren Feststellungen lehnt sich der Vorschlag zum neuen Waffengesetz in weiten Teilen an ausländische Muster und Empfehlungen des Europarates an. Es ist unseres Erachtens nicht richtig, unser Waffenrecht ausländischen Vorbildern anpassen zu wollen, da in unserem Lande diesbezüglich ganz andere Verhältnisse herrschen als anderswo.

Nicht auch zuletzt im Interesse unserer Sicherheit lehnen wir jede Registrierung eines Waffenbesitzes als unverhältnismässig ab. Es erscheint uns nämlich unsinnig zu sein, in der Schweiz rund 600'000 Sturmgewehre samt Munition zu verteilen und parallel dazu Register über abgegebene Karabiner und Pistolen zu führen. Eine solche Registrierung führt zu einer unerwünschten und unerfreulichen polizeilichen Ueberwachug des sportlichen und jagdlichen Waffenbesitzes.

Jede Regelung, die den Waffenmissbrauch eindämmen will, muss hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, ihrer Verhältnismässigkeit und ihrer Durchsetzbarkeit überprüft werden. Dazu gehören namentlich folgende Kriterien:

- Wird die Abwehrkraft unseres Landes beeinträchtigt?
- Kann die Verbrechensbekämpfung wirksam gefördert werden?
- Steht der Eingriff in die Freiheit des Bürgers in einem vernünftigen Verhältnis zum erwarteten Erfolg?
- Ist der Verwaltungsaufwand im Verhältnis zum Nutzen vertretbar?
- Ist Gewähr dafür geboten, dass beim Vollzug nicht ein übermässiger Ermessensspielraum besteht?

Wir sind der Ueberzeugung, dass diese Kriterien mit dem vorgelegten Verfassungsartikel und dem Waffengesetz nicht berücksichtigt werden. Wir lehnen deshalb die vorgelegten Entwürfe eines Verfassungsartikels und Waffengesetzes ab. Primär müsste nämlich das Recht des Bürgers auf grundsätzlich uneingeschränkten Waffenbesitz gewährleistet werden, damit man nicht Gefahr läuft, dass aus dem "Missbrauchsartikel" schliesslich doch eine polizeiliche Verbotsgesetzgebung entsteht.

Wie wir eingangs erwähnt haben, unterstützen wir wirksame Bestrebungen, um dem Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition entgegenzutreten. Wir sind jedoch der Auffassug, dass die heute noch bestehende Lücken mit einem Ausbau des Konkordates über den Handel mit Waffen und Munition gelöst werden können. Dabei denken wir namentlich an den Waffenerwerb durch Ausländer, der ungenügend geregelt ist. Die Statistik zeigt nämlich, dass ein guter Teil der bei uns mit Waffen verübten Gewaltakte von eigens für die Begehung von Gewaltverbrechen zugereisten Ausländern begangen werden. Oft kommen solche Verbrecher mit Waffen aus Ländern eingereist, die für ihre strenge waffenrechtliche Regelung bekannt sind. Eine schweizerische Waffengesetzgebung – und sei sie noch so streng – hat darauf keinen Einfluss.

Sollte sich eine Konkordatslösung nicht realisieren lassen,

so könnten wir allenfalls einer Bundesregelung zustimmen, sofern ein entsprechender Verfassungsartikel positiv gefasst wird und bereits entscheidende Hinweise für die Gesetzgebung bringt. Im Vordergrund muss in jedem Falle das grunsätzliche Recht des Bürgers auf Waffenerwerb und -besitz stehen. Damit wird man unserer bisherigen diesbezüglichen freiheitlichen Tradition gerecht.

óm est régi, dans le canton de Vaud, par la loi de 1963, mo-

KANTON AARGAU

Wir lehnen grundsätzlich die Schaffung einer entsprechenden Bestimmung in der Bundesverfassung, welche erlauben würde, den Waffenmissbrauch landesweit wirksam zu bekämpfen, ab. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass auch ohne Bundeskompetenz auf Konkordatsebene eine einheitliche und ausreichende Regelung zu erreichen ist.

KANTON THURGAU

Die Verhinderung von Missbräuchen mit Waffen und Munition kann auf dem Wege des Konkordates gelöst werden. Wir betrachten denn auch das Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 27. März 1969 als taugliches Instrument zur Bekämpfung von Missbräuchen mit Waffen und Munition. Dieses Konkordat ist mit Ausnahme des Kantons Aargau für alle Kantone verbindlich. Es ist anzustreben, dass der Kanton Aargau diesem Konkordat beitritt, womit eine lückenlose Regelung über den Handel mit Waffen und Munition für die ganze Schweiz gewährleistet wäre. Eine bundesrechtliche Lösung zur Verhinderung des Missbrauchs von Waffen und Munition erübrigt sich daher, weshalb wir die vorgeschlagene Ergänzung der Verfassung mit einem Waffenartikel ablehnen.

KANTON TESSIN

Abbiamo esaminato con grande attenzione il progetto di articolo costituzionale e di legge federale sulle armi, accessori
e munizioni che ci sono stati sottoposti per preavviso il 15
settembre 1982. Essendo il nostro un Cantone di frontiera abbiamo dovuto affrontare il problema già da parecchi anni, regolamentando la materia nel 1967 con norme assai restrittive.

Conveniamo senz'altro sull'opportunità di ancorare una simile

legislazione sul piano federale, per creare una uniformità di materia onde evitare disparità di vedute sullo stesso oggetto in base a singole leggi cantonali.

CANTON DE VAUD

Le Conseil d'Etat relève que l'objet de la législation proposée est régi, dans le canton de Vaud, par la loi de 1963, modifiée en 1979, sur le commerce des armes, munitions et explosifs, et sur le port et la détention d'armes, ainsi que par le concordat du 13 janvier 1970 sur le commerce des armes et des munitions. Les dispositions en vigueur permettent d'une part de résoudre de manière satisfaisante dans notre canton les différents problèmes posés par le commerce et la détention des armes et des munitions, et contribuent d'autre part à l'action préventive souhaitée par l'autorité fédérale.

Le Conseil d'Etat a examiné l'avant-projet d'article constitutionnel à la lumière des dispositions de l'avant-projet de loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions. Il tient à relever l'ambiguīté constatée entre les buts visés par ces deux textes. En effet, alors que l'article constitutionnel proposé ne vise que l'abus des armes et munitions, le projet de loi fédérale prétend régir l'ensemble du commerce des armes et munitions. Il apparaît dès lors d'emblée que l'article constitutionnel proposé ne constitue pas une base légale suffisante pour le projet de loi envisagé. Le Conseil d'Etat tient d'ailleurs à souligner, en passant, et bien que cela ne soit pas l'objet de la consultation, que le projet de loi lui paraît inadmissible dans la mesure notamment où il part de l'idée naïve que l'on peut diminuer la criminalité avec violence en soumettant à des régimes d'autorisation et de permis l'achat et le port d'armes. Or, il est évident que celui qui entend commettre un hold-up ne demandera pas l'autorisation préalable pour acheter l'arme du crime mais se la procurera par d'autres moyens. Il apparaît aussi au Conseil d'Etat que l'idée de soumettre à permis la détention et le port d'armes dans un Etat qui laisse à chacun de ses citoyens-soldats la garde d'une arme automatique ou semi-automatique à son domicile relève de l'utopie et n'est pas propre à atteindre les objectifs de sécurité visés.

Parmi les griefs formulés à l'égard du régime actuel dans le rapport d'accompagnement, le Conseil d'Etat fait remarquer que la diversité constatée entre les législations cantonales ne saurait être considérée en soi comme un défaut. Il se permet de rappeler qu'elle est la conséquence de notre système fédératif et ne saurait être, sans raison précisée, l'objet de reproches.

En conclusion, le Conseil d'Etat du canton de Vaud considère que les dispositions légales qui sont appliquées au domaine des armes et munitions sont satisfaisantes et constate qu'elles répondent, pour l'essentiel, aux préoccupations de l'autorité fédérale.

Dès lors, l'adoption d'un article constitutionnel en la matière ne lui paraît pas opportune.

CANTON DU VALAIS

S'agissant du fond, cet article n'appelle aucune observation particulière. Par contre, pour ce qui est de la forme, la rédaction suivante est proposée:

"... contre les abus dans le domaine des armes, des accessoires d'armes et des munitions".

Il faut relever la différence entre le texte de l'article constitutionnel, qui veut donner à la Confédération la compétence de lutter contre les abus, et le texte de l'article premier de la loi qui ne fait plus mention d'abus mais révèle l'intention du législateur: régler par une loi fédérale le commerce des armes et des munitions.

CANTON DE NEUCHATEL

Comme nous vous l'avons déjà indiqué dans notre lettre du 28 février 1978, nous sommes partisans en principe de la mise sur pied dans ce domaine de prescriptions uniformes pour l'ensemble du territoire suisse, de manière que soient supprimées à l'avenir les disparités existantes entre les diverses législations cantonales et de manière que nous disposions enfin d'une réglementation efficace pour prévenir dans la mesure du possible et pour lutter contre les crimes violents. Afin de ne pas heurter par trop les traditions suisses selon lesquelles chaque homme a en principe à son domicile son arme, la future législation fédérale devrait toutefois se limiter à l'essentiel et prévenir les abus commis par d'aucuns dans ce domaine. C'est dans cet esprit que votre projet de nouvel ar-

ticle constitutionnel a été rédigé et nous ne pouvons que vous en féliciter, tout en vous demandant de faire en sorte que cette intention ressorte mieux de l'article premier du projet de loi, où elle a en pratique complètement disparu.

CANTON DE GENEVE

Il convient en premier lieu de s'interroger sur la question de savoir si la législation sur les armes, déjà partiellement unifiée par la voie concordataire, doit ressortir à la compétence de la Confédération.

Une législation fédérale présenterait l'avantage de réaliser une meilleure unification du droit dans un domaine où celleci paraît en soi souhaitable, et d'instaurer une entraide intercantonale plus efficace. Nous ne sommes donc pas opposés, quant au principe, à ce que la Confédération reçoive la compétence de légiférer en matière d'armes.

Toutefois, la façon dont la Confédération semble vouloir faire usage d'une telle compétence nous incite à nuancer notre opinion.

La législation genevoise sur les armes actuellement en vigueur - soit le concordat sur le commerce des armes et des
munitions, du 27 mars 1969, et son réglement d'exécution, du
20 décembre 1972 - est peut-être plus sévère que celle d'autres cantons. Cependant, pour le canton de Genève, qui présente notamment la particularité d'être presque entièrement
enclavé en territoire étranger, d'être un canton-ville, d'être le siège de nombreuses institutions internationales, elle
répond à des exigences minimales de sécurité, que l'unification du droit sur le plan fédéral ne saurait diminuer. Il importe dès lors de savoir si le législateur fédéral entend régler la matière de façon exclusive et exhaustive, ou si, au
contraire, il envisage de laisser aux cantons la compétence
d'édicter une législation complémentaire plus stricte.

L'avant-projet d'article constitutionnel ne réserve en aucune façon les dispositions cantonales plus restrictives. Une telle réserve ne figure pas non plus dans l'avant-projet de loi fédérale. Or, ce dernier présente à notre avis d'importantes lacunes, que nous entendrions pouvoir combler sur le plan cantonal. En particulier, il ne régit, selon son article l, alinéa l, lettre a, que "l'achat et la vente d'armes et d'accessoires d'armes", et non, de façon plus générale, l'acqui-

sition et le transfert d'armes, d'accesoires d'armes et de munitions, que ce soit à titre gratuit ou onéreux, à titre commercial ou non, entre vifs ou pour cause de mort. Cette lacune constitue une brèche dans le système de contrôle des transactions d'armes, d'accessoires d'armes et de munitions, qui lui font perdre une part de sa raison d'être.

Dès lors, craignant que la centralisation ait pour raçon le sacrifice de l'efficacité, nous souhaiterions voir figurer dans la disposition constitutionnelle attributive de compétence en faveur de la Confédération une réserve en faveur de la législation cantonale.

Par ailleurs, nous relevons que si l'avant-projet d'article constitutionnel parle de "prescriptions contre l'abus d'armes, d'accessoires d'armes et de munitions", l'avant-projet de loi fédérale contient des dispositions sur le commerce (au sens étroit) d'armes, d'accessoires d'armes et de munitions, sur le port d'armes et sur la conservation d'armes, d'accessoires d'armes et de munitions. Nous partageons certes l'avis que la poursuite de l'objectif visé par la législation sur les armes - savoir la protection des citoyens contre l'emploi abusif des armes - suppose le contrôle du commerce (à entendre toutefois dans le sens large du terme) des armes, accessoires d'armes et de munitions. Nous craignons cependant qu'on ne reproche un jour aux autorités fédérales de vouloir réglementer le commerce des armes après avoir prétendu, lors de la présentation du projet d'article constitutionnel, s'en prendre aux seuls abus. Des voix ne risqueraient-elles d'ailleurs pas de s'élever pour dire que le champ d'application de l'avant-projet ou du projet de loi fédérale ne trouve pas entièrement appui sur la disposition constitutionnelle soumise présentement à la procédure de consultation?

Aussi suggérons-nous de rédiger le projet d'article 40 bis nouveau comme suit:

- " La Confédération édicte des prescriptions minimales
- " sur l'acquisition, la détention, le port et le
- " transfert d'armes, d'accessoires d'armes et de muni-
- " tions.

Nous signalons enfin que la rédaction de l'avant-projet d'article constitutionnel soumis à la procédure de consultation n'est en tout cas pas satisfaisante. Il faudrait pour le moins écrire que la Confédération "édicte des prescriptions

contre les abus dans le domaine des armes, des accessoires d'armes et des munitions".

CANTON DU JURA

Le concordat intercantonal du 27 mars 1969 sur le commerce des armes et des munitions répond parfaitement à l'esprit du fédéralisme. Il permet aux Etats cantonaux d'harmoniser leur propre législation tout en préservant leur large autonomie. Nous sommes fermement partisan d'une telle politique. Dès lors, nous rejetons l'idée d'introduire, dans la Constitution fédérale, une disposition centralisatrice, dont l'esprit va bien au-delà du but poursuivi, à savoir la lutte contre les abus d'armes. De plus, et sur le principe même de la répartition des tâches, nous ne pouvons admettre de perdre sans cesse et sans contre-partie, les prérogatives dévolues aux cantons.

Les modifications apportées par l'avant-projet de loi peuvent être introduites dans les faits par le biais de la politique concordataire. Un groupe de travail romand a, en 1981 déjà, élaboré un rapport dans ce sens.

L'effort de coordination entre les cantons doit être poursuivi, voire renforcé; il est de nature à répondre à l'attente de votre Autorité. C'est essentiellement dans ce sens qu'il faut rechercher une solution efficace à la lutte contre la criminalité.

B: PARTEIEN/PARTIS

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ/CVP / PARTI DEMOCRATE-CHRETIEN SUISSE/PDC

Für uns ist unbestritten, dass dem Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition entgegengetreten werden muss. Wir teilen deshalb die Auffassung, dass die heutige Rechtslage Verbesserungen erfahren muss. Wir verweisen deshalb auf das Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition aus dem Jahre 1969. Dieses bringt auch zum Ausdruck, dass die Regelung des Waffenhandels in den Kompetenzbereich der Kantone gehört und die Kantone bereit sind, zum Zwecke eines wirksameren Schutzes vor missbräuchlicher Verwendung von Waffen zusammenzuarbeiten.

Angesichts dieser Ausgangslage vertreten wir die Auffassung, dass die bisherige Konkordatsregelung weitergeführt werden sollte. Wir appellieren an die Kantone, die in der Ausführungsgesetzgebung zum vorgesehenen Waffenartikel in der Bundesverfassung enthaltenen Verbessungen in die Konkordatsregelung aufzunehmen. Im Zeitpunkt der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen zeigt auch dieses Aufgabenfeld, dass kantonale Kompetenzen nicht leichthin an den Bund abgetreten werden sollten. Man kann der bisherigen kantonalen Missbrauchsbekämpfung nicht Wirkungslosigkeit vorwerfen, und die angestrebten Verbesserungen, wie sie im Ausführungsgesetz zum vorgesehenen Waffenartikel zum Ausdruck kommen, können auf kantonaler Ebene ebensogut realisiert werden wie auf der Stufe des Bundes. Eine neue Bundeslösung garantiert jedenfalls noch keineswegs einen besseren Schutz vor Missbräuchen.

Wir beantragen Ihnen daher, die Arbeiten über einen neuen Waffenartikel in der Bundesverfassung und einer dazugehörigen Ausführungsgesetzgebung nicht mehr weiterzuverfolgen.

EVANGELISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ/EVP / PARTI EVANGELIQUE POPULAIRE SUISSE/PEP

Die EVP verzichtet auf die Abgabe einer Stellungnahme.

FREISINNIG-DEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ/FDP / PARTI RADICAL DEMOCRATIQUE SUISSE/PRD

1. Allgemeine Erwägungen

Es liegt uns daran vorauszuschicken, dass wir das hohe Ziel, den Bürger besser vor Gewaltverbrechen zu schützen (s. S. 5, Ziff. 4 Ihres Begleitberichts), als verfolgenswert erachten. Wir messen dieser Aufgabe des Staates grosse Bedeutung bei, denn wenn das Vertrauen der Bürger in die Rechtssicherheit verloren geht, wird der Rechtsstaat in Frage gestellt. Wir könnten nicht akzeptieren, dass zur Selbstjustiz zurückgegriffen werden müsste. Zur Erreichung des Ziels, den Bürger vermehrt vor Gewaltverbrechen zu schützen, sind unseres Erachtens allenfalls auch gewisse Eingriffe in einen Bereich in Kauf zu nehmen, der für viele Schweizer eng mit der persönlichen Freiheit in Zusammenhang steht. Es gilt dabei allerdings in hohem Masse auf die Verhältnismässigkeit der Eingriffe und das politisch-psychologische Klima zu achten. Durch die allgemeine Wehrpflicht ist der Schweizer von jung an mit dem Umgang von Waffen vertraut. Das Waffentragen wird

als Korrelat zur Dienstpflicht betrachtet und Erschwerungen oder Beeinträchtigungen in dieser Beziehung würden kaum verstanden.

Nicht unwesentlich scheint uns ferner der internationale Aspekt der Vorlage zu sein: Wir können es nicht zulassen, dass das Ausland die Schweiz weiterhin als eine Art "Selbstbedienungsladen" für die Beschaffung von Waffen ansieht.

Dem Entwurf zu einem Verfassungsartikel ist in diesem Fall auch der Gesetzesentwurf beigegeben worden. Damit wird allerdings die Frage aufgeworfen, ob der Verfassungsartikel diesen Gesetzesentwurf abdeckt und ob auf der Grundlage dieses Verfassungsartikels nicht auch ganz andere gesetzliche Bestimmungen erlassen werden können.

2. Stellungnahme zum Verfassungsartikel

- 2.1. Wir haben uns zunächst die Grundsatzfrage gestellt, ob die Schaffung einer Bundeskompetenz, wie sie vorgeschlagen wird, überhaupt erforderlich ist. Wir gelangen aus folgenden Gründen zur Ablehnung:
 - Das angestrebte Ziel, nämlich der bessere Schutz des Bürgers, kann wohl weder mit der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung noch mit dem Gesetzesentwurf erreicht werden. Der Gewaltverbrecher wird es immer verstehen, in den Besitz einer Waffe zu gelangen. Dagegen werden mit den nun vorgeschlagenen, detaillierteren Vorschriften Personen schikaniert und Tatbestände erfasst, die man nicht zu erfassen braucht. Die Abgrenzung zwischen missbräuchlicher Verwendung und normalem Gebrauch einer Waffe ist äusserst schwierig. Häufig wird sie erst nach Begehung der Tat vorzunehmen sein. In diesem Sinne glauben wir auch nicht an den präventiven Effekt der Vorschriften.
 - Die Frage des Waffenerwerbs (insbes. Nebenerwerbshändler) und des Waffentragens ist weiterhin den Kantonen zu überlassen, da die Ausgangslage hier sehr verschieden ist. Die Kantone sollten in der Lage sein, die Vorschriften zu koordinieren, wo es sich als notwendig oder wünschbar erweist (Konkordat).
 - Für gewisse Teilpostulate insbesondere für den Verkauf von Waffen für ein Vergehen oder Verbrechen (Art. 16 des Gesetzesentwurfes) und für strengere Vorschrif-

ten für Ausländer (Art. 4 Abs. 4 des Gesetzesentwurfs) - ist unseres Erachtens eine Bundeskompetenz er-wünscht. Diesbezüglich gilt es aber zunächst die Möglichkeiten abzuklären, ob die vorgesehenen Bestimmungen nicht in das Strafgesetzbuch eingebaut bzw. auf Artikel 41 der Bundesverfassung abgestützt werden können.

- 2.2. Der Verfassungsartikel reicht unseres Erachtens als Grundlage für den vorgesehenen Gesetzesentwurf nicht aus. Er sieht eine reine Missbrauchsbekämpfung vor, währenddem der Gesetzesentwurf viel weiter geht und den Waffenerwerb und das Waffentragen - um den möglichen Missbrauch zu verhindern bzw. zu erschweren - generell regelt. Diese Absicht müsste in der Verfassungsbestimmung aber klarer umschrieben werden.
- 2.3. Praktische Schwierigkeiten ergeben sich nach dem Gesetzesentwurf vor allem bei der Umschreibung der bewilligungspflichtigen Waffen. Für das schweizerische Selbstverständnis ist es bedeutsam, inwieweit Armee-, Jagdund Sportwaffen einer Bewilligungspflicht für den Erwerb und das Tragen unterliegen. Ohne völlige Klarheit in diesem Punkt würde ein Verfassungsartikel wohl kaum die Zustimmung einer Mehrheit finden.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir eine gezielte und restriktive Missbrauchsbekämpfung durch den Bund befürworten, dass wir aber der Auffassung sind, die entsprechenden Vorschriften könnten schon nach geltendem Recht erlassen werden.

LIBERALE PARTEI DER SCHWEIZ/LP / PARTI LIBERAL SUISSE/PL

Le Parti libéral suisse pense qu'il est indispensable de mettre sur pied une loi fédérale sur le commerce des armes et munitions, tant la disparité est grande dans ce secteur entre les cantons. En effet, sur la base de la loi existante, certains cantons ont promulgué des lois extrêmement draconiennes alors que d'autres sont restés très larges.

Ceci dit, un oui à une loi fédérale sur les armes ne sous-entend pas, ipso facto, un accord en ce qui concerne l'avant-projet d'un article constitutionnel 40 bis comme proposé. En effet, cet article donne trop de pouvoirs à la Confédération, en ce sens qu'elle serait seule à fixer la limite de ce qui

peut être considéré comme abus ou non. C'est un peu trop facile pour nos instances supérieures et surtout, cela ne permet pas, ou beaucoup trop peu, au citoyen de se défendre.

En outre, tandis que le projet constitutionnel parle de la lutte contre les abus, le projet de loi qui nous est présenté va bien au-delà de ce but. Dans cette matière nous nous rallions au projet de l'association Pro-Tell, société pour un droit libéral sur les armes, qui a fourni un travail considérable. Ce projet dit ceci:

"Chaque citoyen suisse a le droit d'acheter, de posséder et de porter des armes. Pour assurer l'ordre et la sécurité publique, la Confédération peut prendre des dispositions concernant l'achat, la possession et le port d'armes.

Tel devrait être le nouvel article constitutionnel 40 bis car cette proposition nous semble être tout à fait dans l'esprit helvétique et, en plus, elle est libérale, équitable et positive. D'autre part, dans un pays dont l'indépendance est assurée par le citoyen soldat, il est surprenant que la Constitution ne traite que de restrictions et non pas des droits du citoyen."

Mais une fois encore, et il faut le dire bien haut, ce n'est pas une loi fédérale, aussi bien pensée soit-elle, qui évitera ou diminuera les actes de violence perpétrés avec des armes à feu car les terroristes et autres criminels trouveront toujours le matériel dont ils ont besoin. En effet, une loi trop draconienne peut, à la limite, développer encore le marché noir des armes et munitions (auprès duquel s'approvisionnent les terroristes) sur lequel nos autorités policières (elles l'admettent) n'ont aucune influence!

Une chose encore: à la lecture de toute la documentation reçue, il nous semble que tout détenteur d'arme est un criminel en puissance! C'est tout de même un comble, dans notre Helvétie, où tous les citoyens soldats possèdent, au privé, leurs armes et munitions!

Une fois de plus et malheureusement - les exemples sont légions - les honnêtes citoyens font ou risquent de faire les frais de dispositions prises à l'encontre d'une minorité armée et active qui, comme déjà mentionné plus haut, ne sera, dans les faits, pas touchée directement par ces nouvelles dispositions.

Il est évident que ce projet de loi est négatif et ne laisse

que peu de place à l'honnête citoyen qui désirerait posséder certaines armes lui permettant de se défendre valablement contre toute agression éventuelle. Nous pensons tout spécialement ici aux coups de poing américains, matraques et autres petites armes ainsi qu'aux fusils à pompe du type Remington 870 ou Winchester Defender. A propos de ce dernier point, si toutes les polices américaines emploient ce genre d'armes lors d'émeutes, c'est qu'elles ont des avantages certains. Pourquoi, dès lors, les interdire à la vente? Elles devraient pouvoir être obtenues au même titre qu'une arme de poing, moyennant un permis d'achat. C'est actuellement, avec de la munition adéquate (grenaille ou grenaille de caoutchouc), la meilleure arme de défense personnelle à son domicile. D'autre part, elle est relativement encombrante et difficilement démontable, ce qui ne la prédispose pas à être une arme pour perpétrer forcément des crimes mais bien une excellente arme de défense.

Un autre point d'importance: les personnes qui font le commerce des armes et munitions à titre accessoire. Ceci est à éviter au maximum. Si nous rencontrons de tels marchands, c'est que les autorités compétentes des cantons sont beaucoup trop larges dans l'attribution des autorisations. Les personnes autorisées à faire ce genre de commerce devraient toujours le faire à titre principal avec le magasin adéquat et respectant les données légales de stockage. Comme il en est fait mention dans la lettre d'accompagnement de votre Département, c'est souvent auprès de tels commerçants que certaines personnes mal intentionnées viennent s'approvisionner.

NATIONALE AKTION FUER VOLK UND HEIMAT/NA / ACTION NATIONALE/AN

Grundsätzlich befürworten wir einen Verfassungsartikel und ein Bundesgesetz im Hinblick auf eine bessere Uebersichtlichkeit gegenüber dem heutigen Zustand mit einer Vielzahl unterschiedlicher kantonaler Waffengesetze. Mit dem Sinn und Geist des vorliegenden Entwurfes sind wir jedoch nicht einverstanden, da er zu restriktiv ist und zu wenig zwischen Schweizern und Ausländern differenziert.

Nachdem der aktive Widerstand der Bevölkerung im Falle einer militärischen Besetzung in die Sicherheitspolitik einbezogen worden ist, wäre es politisch unklug, ein Waffengesetz durchsetzen zu wollen, das weitgehend auf eine Entwaffnung des Volkes hinausläuft. Die Erfahrungen des Auslandes zeigen,

dass die Kriminalität trotz strenger Waffengesetze zugenommen hat. Dies muss bei der Gestaltung des neuen Waffengesetzes berücksichtigt werden; eine Angleichung an internationale Bestrebungen darf nicht in den Vordergrund gestellt werden.

Ein neues Waffengesetz soll den Interessen der Schweiz und der Schweizer dienen. Es soll im Sinne einer Liberalisierung und nicht einer Einengung gestaltet werden. Die in einzelnen Kantonen in den letzten Jahren vorgenommenen Verschärfungen der kantonalen Waffengesetze sollen in einem eidgenössischen Waffengesetz rückgängig gemacht werden.

Beim Verfassungsartikel vermissen wir die Rechte der Bürger. Er sollte zum Beispiel so lauten: "Der Schweizer Bürger hat das Recht, Waffen zu erwerben, zu besitzen und zu tragen. Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition."

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ/SP / PARTI SOCIALISTE SUISSE/PS

Wir können uns dem vorgeschlagenen Verfassungsartikel 40 bis anschliessen.

Die Mängel und Lücken der geltenden gesetzlichen Regelungen über Waffen und Munition sind evident. Das Bedürfnis nach einer einheitlichen und wirksamen Waffenmissbrauchsgesetzgebung besteht zweifellos. Auch wir erachten eine Bundesregelung als geeignetste Lösung. Die Kompetenzzuweisung an den Bund im Bereich des Verkehrs mit Waffen bedeutet keine ins Gewicht fallende Beschränkung der Souveränität der Kantone, denen nach geltendem Verfassungsrecht grundsätzlich der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit obliegt. Eine verfassungsmässige Verschiebung der Kompetenzen ist aber nur dann sinnvoll, wenn das darauf beruhende Bundesgesetz wirksam ausgestaltet wird und es die Bevölkerung vor missbräuchlicher Verwendung von Waffen besser als die geltende Regelung zu schützen vermag.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI/SVP / UNION DEMOCRATIQUE DU CENTRE/UDC

1. Grundsätzliches

Die vorliegenden Vorentwürfe zu einem Verfassungsartikel und zu einem Waffengesetz basieren auf einer einseitig negativen Problemsicht. Das ist bis zu einem gewissen Teil verständlich, haben sie doch eine Reihe von parlamentarischen Vorstössen zum Ausgangspunkt, welche im Zusammenhang mit Gewaltverbrechen und Terrorakten auf eine Verhinderung des Waffenmissbrauchs mittels einer verschärften eidgenössischen Waffengesetzgebung abzielen.

Nach unserer Auffassung liess sich das Departement wie auch die Arbeitsgruppe bei der Ausarbeitung des Entwurfes aber zu ausschliesslich von der Negativseite des Problemkreises Waffen beeinflussen.

Es ist zwar auch für die Volkspartei unbestritten, dass Waffen im Zusammenhang mit zahlreichen Gewaltverbrechen und Terrorakten eine Schlüsselrolle spielen.

Es darf aber nicht vergessen werden, dass in unserem Lande eine grosse Mehrzahl von Bürgerinnen und Bürger Waffen besitzen, tragen und verwenden, ohne jemals Anlass zu irgendwelchen Beanstandungen zu geben.

Ausgangspunkt eines Waffenrechts müsste das unbestrittene Bürgerrecht auf den Besitz und das Tragen von Waffen sein. Ein Bürgerrecht, das bis an die Anfänge unserer Eigenossenschaft zurückreicht und als Tradition in der Gegenwart weiterlebt. Der Landsgemeindesäbel der Appenzeller ist der überlieferte Ausdruck dafür, dass einem ehrenhaften erwachsenen Bürger dieses selbstverständliche Recht zusteht.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass unser Land eine vom Ausland vielbestaunte und bewunderte Tradition hat: jeder Wehrmann hat nicht nur die persönliche Ordonnanzwaffe, sondern auch die dazugehörige Munition ganz selbstverständlich bei sich zu Hause. Auch wenn dieses schweizerische Privileg vor allem mit militärischen (Mobilmachungs-)Motiven begründet wird, so darf man darin doch auch noch jenes hohe Mass an Vertrauen in das Verantwortungsbewusstsein des einzelnen Bürgers sehen. Und nicht zuletzt auch die Tradition und das ungeschriebene Recht eines jeden freien und ehrenhaften Schweizerbürgers, eine Waffe zu besitzen, zu tragen und zu verwenden.

Dass Waffen sowohl fahrlässig, im Affekt oder vorsätzlich und geplant zum Schaden von Hab und Gut, Leib und Leben anderer Menschen missbraucht werden können, darf gegen eine Beibehaltung dieses überkommenen Bürgerrechts auf eine Waffe nicht ins Feld geführt werden.

Nach unserer Auffassung würden die bisher in einem Grossteil

der Kantone gehandhabten, durch das Konkordat abgestützten liberalen Bestimmungen ausreichen. Wenn es aber aus verschiedenen Gründen zu einer eidgenössischen Regelung des Waffenrechtes kommt, so sollte das nicht zum Anlass genommen werden, dieses Recht generell restriktiver auszugestalten. Dazu besteht weder aufgrund der kantonalen Erfahrungen mit den geltenden Rechtsgrundlagen noch aufgrund des recht zweifelhaften Nutzens solcher Verschärfungen ein Anlass.

Wir möchten daran erinnern, dass Gewalttaten im Affekt oder im Zustande verminderter Zurechnungsfähigkeit sehr häufig mit der Ordonnanzwaffe begangen werden, welche auch heute ohne Rücksicht auf ein kantonales Waffenrecht in praktisch jedem Schweizer Haushalt greifbar ist. Bislang hat man darin aber noch keinen Grund gesehen, dem einzelnen Wehrmann das Sturmgewehr oder die Pistole nicht mehr als persönliche Waffe samt Munition mit nach Hause zu geben.

Noch weniger ins Gewicht fällt eine Verschärfung der rechtlichen Grundlagen dort, wo es um langfristig geplante und vorbereitete Verbrechen oder Terrorakte geht. In solchen Fällen, wo die Waffen eine instrumentale Notwendigkeit zur erfolgreichen Verübung einer geplanten Gewalttat darstellen, werden sich die Täter kaum durch eine weiter verschärfte Waffengesetzgebung von der Beschaffung der Tatwaffen abhalten lassen. Die Tatsache, dass sie bis anhin solche Tatwaffen anstandslos im Laden kaufen konnten, wie jeder andere Schweizer Bürger auch, reicht unseres Erachtens nicht aus, eine restriktivere Handhabung ins Auge zu fassen. Umsomehr, als das angestrebte Ziel, nämlich die Verhinderung von Gewaltverbrechen mit Waffen auf diesem Weg eingestandenermassen nicht erreicht werden kann.

Abgesehen davon müssten bei einer konsequenten Weiterführung des Gedankens nicht nur alle unter den Waffenbegriff fallenden "Waffen", sondern auch jedes andere gefährliche Instrument, vom Küchenmesser über die Nylonschnur bis zum Hammer dem Waffengesetz unterstellt werden. Denn allein der Umstand, dass mit einem Instrument eine Gewalttat wirkungsvoll begangen werden kann, würde nach dem Geist des Gesetzesentwurfes bereits restriktive Bestimmungen über Handel, Besitz, Tragen und Verwendung rechtfertigen.

Für die Schweizerische Volkspartei ist es unbestritten, dass angesichts des Gefährdungspotentials einer Waffe an sich eine minimale rechtliche Regelung über deren Erwerb, deren Tragen und deren Gebrauch notwendig ist.

Ein solches Waffenrecht darf sich aber nicht am Ziel einer

möglichst absoluten Verhinderung jeglichen Missbrauchs mit prohibitiven Massnahmen orientieren. Einerseits ist es illusorisch, wenn man mit einer restriktiven und prohibitiven Waffengesetzgebung künftige Gewaltverbrechen verhindern zu können glaubt.

Wer eine Waffe für ein geplantes Gewaltverbrechen haben muss, wird sich diese unbekümmert um eine wie auch immer geartete Gesetzgebung immer beschaffen und zu beschaffen wissen. Andererseits aber geht die extreme Ausrichtung eines Gesetzes allein an den möglichen Missbräuchen zulasten der überwiegenden Anzahl jener Bürger, welche Waffen im Rahmen der geltenden Rechtsordnung besitzen und gebrauchen.

Mittels einer Nutzen-Aufwand-Analyse muss also darum gehen, eine vernüftige Grenze für ein Waffenrecht zu ziehen. Die Arbeitsgruppe selbst deutet solche Ueberlegungen und die Grenzen der "Machbarkeit" an, wenn sie im Begleitbericht darlegt, wieso sie beispielsweise von einer lückenlosen Registrierung aller in unserem Lande zirkulierenden Waffen abgesehen hat. Sie ist aber dieser ihrer eigenen Einsicht untreu geworden, als es darum ging, praktikable Bestimmungen für ein eidgenössisches Waffenrecht zu formulieren.

2. Notwendigkeit einer Bundeskompetenz im Waffenrecht

Die Volkspartei würde ein Waffenrecht grundsätzlich lieber auf kantonaler Ebene und im Rahmen eines Konkordates sehen. Aus den nachfolgend aufgeführten Ueberlegungen sieht sie aber durchaus Gründe, welche für die Einführung einer eidgenössischen Regelung sprechen.

- In der Bundesverfassung findet sich keine Grundlage für eine eidgenössische Regelung des Waffenrechts. Gemäss Art. 3 BV ist dies damit die Sache der Kantone.
- Eine Bestimmung über den Besitz, das Tragen und die Verwendung von Waffen fehlt in der Bundesverfassung, weil dies als ungeschriebenes Bürgerrecht in der ganzen Geschichte und Rechtsgeschichte unserer freien Eidgenossenschaft nie bestritten war und als selbstverständlich angesehen wurde und wird.
- Die mögliche Gefährlichkeit der Waffen bringt es jedoch mit sich, dass die einzelnen Kantone von ihrer Rechtsetzungsmöglichkeit Gebrauch machen und über entsprechende rechtliche Grundlagen verfügen.

- Am 27. März 1969 wurde ein Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vereinbart, dem alle Kantone mit Ausnahme des Kantons Aargau beigetreten sind. Für den Kanton Aargau gilt weiterhin das Konkordat vom 20. Juli 1944.
- In diesem Konkordat ist der gewerbsmässige Handel mit Waffen und Munition geregelt. Artikel 10 des Konkordates behält den Kantonen den Erlass von weitergehenden Bestimmungen vor. Eine Reihe von Kantonen hat Ausführungsbestimmungen oder ergänzende Bestimmungen erlassen.
- Die Konkordatsbestimmungen an sich wie auch die verschiedenen kantonalen Zusatzbestimmungen sind teilweise unbefriedigend. Der Begleitbericht zum Vorentwurf geht im einzelnen auf diese Mängel ein und bezeichnet zudem die gesamtschweizerische Situation zu Recht mit dem Stichwort "Rechtszersplitterung". Die mit dem Konkordat angestrebte Einheitlichkeit des Waffenrechts ist nicht erreicht worden.
- Die Verschiedenen kantonalen Regelungen führen zu einer völligen Unübersichtlichkeit im geltenden Recht. Für den betroffenen Waffenbesitzer, -träger oder -benützer grenzt das an eine eigentliche Rechtsunsicherheit. Was für ihn als Schütze oder Jäger in einem Kanton rechtens ist, kann ihm in einem anderen Kanton ein Verfahren oder eine Strafuntersuchung wegern Uebertretung oder Vergehen gegen das dortige kantonale Waffenrecht eintragen. Das ist im Zeichen der hohen Mobilität und des kantonsgrenzenüberschreitenden Schiess- und Jagdsports nicht angängig. Ebenso geht es nicht an, dass Besitzer und berechtigte Träger einer persönlichen Schusswaffe in einigen Schweizer Kantonen einen Waffentragschein benötigen, in anderen nicht oder dass gar einzelne kantonale Bewilligungen nicht in der ganzen Schweiz zum Waffentragen legitimieren.
- Da eine Revision des Konkordates und der verschiedenen kantonalen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen wenig Erfolg verspricht, muss hier mit einer Bundesregelung eine Vereinheitlichung und damit eine bessere Rechtssicherheit für die Betroffenen angestrebt werden.
- Die Schweizerische Volkspartei stimmt deshalb einer eidgenössischen Regelung des Waffenrechtes grundsätzlich zu.

 Hauptmotiv für die SVP ist aber nicht der Gedanke der Missbrauchsbekämpfung, dem im Strafrecht wie im Rahmen des kantonalen Konkordates bereits ausreichend Rechnung getragen

ist. Vielmehr steht die Notwendigkeit eine Vereinheitlichung der auf kantonaler Ebene zersplitterten Rechtsordnung im Interesse der betroffenen Waffenbesitzer und Waffenbenützer im Vordergrund.

- Zur Ausgestaltung und Formulierung der Verfassungsgrundlage.
- Die Schweizerische Volkspartei SVP kann dem vorliegenden Entwurf für einen Verfassungsartikel Art. 40^{bis} (neu) in seiner vorgeschlagenen Formulierung nicht zustimmen und lehnt ihn entschieden ab.
- Die SVP kritisiert am vorliegenden Entwurf die negativ geprägte und einseitige Ausrichtung auf die Missbrauchsbekämpfung. Diese kann zwar Ziel eines Verfassungsartikels sein, ist aber im vorliegenden Fall verfehlt.
- Unser Strafrecht bietet nämlich bereits ausreichende Handhabe, wenn es allein um den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition ginge; eine Gesetzgebung, die sich gegen den Missbrauch von Waffen richtet, hat vor allem die Verhinderung von Straftaten mit solchen Waffen zum Ziel. Diesem Ziel dient aber primär bereits das Strafgesetzbuch.
- Es kann im Waffenrecht also nicht darum gehen, parallel zum Strafrecht ein weiteres gleichgewichtiges Instrument zur Verbrechensbekämpfung zu schaffen. Wir weisen darauf hin, dass der Souverän kürzlich auch verschärfte Strafbestimmungen bei der Verwendung von Waffen im Zusammenhang mit Gewaltverbrechen angenommen hat. Damit ist nach unserer Auffassung der Forderung nach einer verstärkten Bekämpfung von bewaffneten Gewaltverbrechen ausreichend und rechtssystematisch am richtigen Orte Rechnung getragen worden.
- Die Volkspartei verlangt aber vom Bundesrat, dass eine eidgenössische Rechtsgrundlage zum Waffenrecht sich vorab einmal an der Sache selbst zu orientieren hat. Sowohl Verfassungsartikel wie auf Waffengesetz haben den Gegenstand primär wertfrei zu orten und zu definieren.
- Ausgangspunkt eines solchen Verfassungsartikels müsste nach unserer Auffassung in erster Linie die verfassungsmässige Festschreibung des übernommenen und unbestrittenen Bürgerrechtes auf den Besitz, das Tragen und die Verwendung von Waffen sein.

- Erst subsidiär soll der Verfassungsartikel darnach dem Bund die Kompetenz für die Rechtsetzung über den Handel, den Erwerb und den Gebrauch von Waffen einräumen. Dass hier neben der Vereinheitlichung des zersplitterten kantonalen Waffenrechts auch die Bekämpfung des Missbrauchs ein Motiv ist, aber nicht das alleinige, sollte aus der Formulierung ebenfalls hervorgehen.

Eine mögliche Alternative könnte folgendes Aussehen haben:

- "1 Das Recht auf den Besitz, das Tragen und die Verwendung von Waffen ist gewährleistet.
- 2 Der Bund erlässt Vorschriften über den Handel, den Erwerb und insbesondere zur Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Waffen."

4. Schlussbemerkungen

Die Schweizerische Volkspartei stimmt einer Bundeskompetenz im Waffenrecht grundsätzlich zu. Im Vordergrund steht dabei allerdings die berechtigte Forderung nach einer Vereinheitlichung der zersplitterten Rechtsordnung, welche heute durch ein in manchen Punkten unbefriedigendes Konkordat und unterschiedliche kantonale Ergänzungsbestimmungen verursacht ist. Als berechtigt anerkennt die SVP auch die Forderung nach einer minimalen gesetzlichen Regelung des Handels und Erwerbs, des Besitzens und Tragens von Waffen. Eine solche Gesetzgebung hat sich aber nicht am kriminellen Aspekt des Waffenmissbrauchs zu orientieren, weil hier die Strafgesetzgebung bereits ausreichend Hand bietet.

Ausgangspunkt eines Waffenrechts hat vielmehr das überkommene Bürgerrecht auf eine Waffe zu bilden. Erst subsidiär soll der Verfassungsartikel die Kompetenz zur Rechtssetzung über Handel, Erwerb und Tragen sowie die Bekämpfung des Missbrauchs stipulieren.

Aus diesen Gründen erachtet die Schweizerische Volkspartei die vorgelegten Entwürfe zu einem Verfassungsartikel und einem Waffengesetz als schlechthin unakzeptabel und verfehlt. Sie sind unter einer falschen und einseitigen Optik entstanden und würden letzlich zu einer Einschränkung der Freiheitsrechte zahlreicher Bürger führen, ohne das eigentlich angestrebte Ziel überhaupt erreichen zu können.

Die Volkspartei erwartet deshalb vom Bundesrat, dass er die vorgelegten Entwürfe als untauglich an das Departement und eine allenfalls anders zusammengesetzte Expertenkommission zur Ueberarbeitung zurückweist. Die SVP würde es als nützlich und sinnvoll erachten, wenn in einer solchen Arbeitsgruppe auch die mit der Praxis vertrauten Vertreter von Waffenbenützern (Schützen, Jäger, Waffenhandel) Einsitz nehmen könnten.

GROUPEMENT POUR LA PROTECTION DE L'ENVIRONNEMENT, VAUD

Sur le principe de l'introduction d'un nouvel article, le GPE regretterait une délégation de compétence supplémentaire à la Confédération dans un domaine où, par excellence, la solution plus fédéraliste du concordat existe déjà.

Le GPE reconnaît que des problèmes sont apparus du fait principalement de l'utilisation d'armes à des fins délictueuses. Ces problèmes doivent trouver une réponse, qui pourrait tout aussi bien être apportée par une modification du concordat intercantonal actuel que par une intervention fédérale. La procédure concordataire (du moins à propos d'objets importants) est hélas devenue si rare qu'on doit craindre qu'elle ne tombe en désuétude. Il convient au contraire de rappeler aux cantons l'existence de cette forme juridique, pour qu'elle serve à nouveau lorsque cela paraît opportun.

En l'occurrence, on ne voit pas quels seraient les avantages décisifs d'une législation fédérale sur un concordat intercantonal. Il n'y a donc pas de motif de passer de l'un à l'autre (sous réserve d'un amendement du concordat, comme déjà dit).

Quant au texte de l'avant-projet d'article 40bis, il suscite une remarque: le terme d'"abus" ne paraît guère correspondre à l'avant-projet de loi déjà élaboré. En effet, on peut définir l'abus d'armes comme leur utilisation illicite, qui est déjà sanctionnée par la législation actuelle. Il apparaît, à la lecture de l'avant-projet de loi, que ce qui serait réglementé, ce serait l'achat et le commerce, la détention et le port d'armes, c'est-à-dire des comportements qui ne sont pas abusifs en soi, mais qui peuvent être à la base d'abus.

L'art. 40 bis donnerait donc à la Confédération des compétences sur un objet plus large que le texte ne semble l'indiquer. Il faudrait donc remplacer "abus" par des termes plus précis.

C. ORGANISATIONEN

ARBEITSGEMEINSCHAFT SCHWEIZER WAFFENRECHT/ASWR / COMMUNAUTE DE TRAVAIL SUR LE DROIT SUISSE DES ARMES

(Angeschlossene Verbände: Schweiz. Schützenverein (SSV); Schweiz. Revolver- und Pistolenschützen-Verband (SRPV); Schweiz. Sportschützenverband (SSSV); Verband Schweiz. Schützenveteranen (VSSV); Verband Schweiz. Jagdschützengesellschaften (VSJG); Schweiz. Patentjäger- und Wildschutzverband (SPW); Allgemeiner Schweiz. Jagdschutzverein (ASJV); Schweiz. Verband für sportliches Combatschiessen (SVSCS); Schweiz. Offiziersgesellschaft (SOG); Schweiz. Unteroffizersverband (SUOV); Schweiz. Büchsenmacher-Verband (SBV); PRO-TELL, Gesellschaft für freiheitliches Waffenrecht)

I. Allgemeine Bemerkungen

Wir meinen, jeder Gesetzgeber, der sich in diesem Land daran macht, waffenrechtliche Normen zu erlassen, müsse sich folgender Aspekte bewusst sein:

- Die zunehmende Gewaltkriminalität lässt sich nicht einfach mit verschärften Vorschriften über Waffenerwerb, -besitz und -tragen bewältigen. Die Probleme sind wesentlich vielschichtiger. Mit verschärften Vorschriften trifft man vor allem Schützen, Jäger, Waffensammler usw. Aus diesen Kreisen stammen jedoch die allerwenigsten Urheber von Gewaltdelikten.
- Verschärfte Bestimmungen im waffenrechtlichen Bereich führen möglicherweise dazu, dass der Bestand an Waffen in privaten Händen abnimmt. Dies mag polizeitaktisch zu begrüssen sein, ist indessen gefährlich, wenn man bedenkt, dass ein wesentliches Element der Sicherheitspolitik der Schweiz darin besteht, den Widerstand auch im besetzten Gebiet fortzusetzen. Dies ist aber nur denkbar, wenn schon in Friedenszeiten möglichst viele Waffen in der Bevölkerung vorhanden sind und wenn die Bevölkerung im Umgang mit Waffen vertraut ist.
- Dass das Ausland (vor allem die Bundesrepublik Deutschland) zum Teil wesentlich strengere Waffengesetze kennt als die gegenwärtige Regelung in den meisten Kantonen der Schweiz, ist bekannt. Es ist auch kein Geheimnis, dass vorab die deutschen Behörden darauf dringen, die relativ freiheitliche Lösung, die in unserem Land heute noch gilt, nach Möglichkeit "anzugleichen". Ebenso ist bekannt, dass auch der

Europarat eine Harmonisierung anstrebt (Europäisches Uebereinkommen Nr. 101 über die Kontrolle des Erwerbes und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen). Gleichwohl ist zu beachten, dass in der Schweiz ganz andere Grundvoraussetzungen herrschen. Die allgemeine Wehrpflicht, das Aufbewahren von Waffen und Munition durch jeden Wehrmann bei sich zu Hause sowie die weite Verbreitung des Schützenund Jagdwesens haben dazu geführt, dass der Schweizer ein grundsätzlich ungestörtes, von Eigenverantwortung getragenes Verhältnis zu Waffen hat. Es wäre unklug, die Lage zu dramatisieren und im Zuge der Anpassung an ausländische Regelungen bewährte schweizerische Traditionen unberücksichtigt zu lassen.

- Die gegenwärtige Stimmung scheint uns nicht eben günstig zu sein gegenüber Bundesgesetzen, mit denen in den persönlichen Bereich der Bürger eingegriffen wird. Wenn schon, dann wird erwartet, dass nur das unbedingt Notwendige eine Regelung erfährt und dass sich der administrative Aufwand in engen Grenzen hält.

II. Stellungnahme zum Verfassungsartikel

a) Notwendigkeit einer eidgenössischen Regelung

Wir anerkennen die grundsätzliche Notwendigkeit einer eidgenössischen Regelung des Waffenrechts. Dies hauptsächlich deshalb, weil heute nebst gewissen eidgenössischen Bestimmungen (Kriegsmaterialgesetz, Kriegsmaterialverordnung, Pulverregal, Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz) und dem Waffenhandelskonkordat von 1969 in zahlreichen Kantonen noch ergänzende kantonale Vorschriften gelten, was zu grösster Unübersichtlichkeit geführt hat. Gerade in den letzten Jahren sind in einigen Kantonen detaillierte und weitreichende Bestimmungen erlassen worden, und selbst während dieses Vernehmlassungsverfahrens hat sich ein Kanton (Freiburg) in grösster Eile daran gemacht, ebenfalls noch ein neues kantonales Waffengesetz zu schaffen. Wenn diese Entwicklung anhält, so ist für die nächste Zeit ein noch extremeres Auseinanderklaffen der einzelnen kantonalen Regelungen zu befürchten. Für den Bürger ist es kaum mehr möglich, den Ueberblick zu wahren. Was für ihn (z.B. als Schütze oder Jäger) in einem Kanton erlaubt ist, kann im anderen verboten sein. Dies ist unzumutbar, wenn man bedenkt, wie mobil die Bevölkerung heutzutage ist; auch werden z.B. der Jagd- und der Schiessport schon längst auch über die Kantonsgrenzen hinweg ausgeübt.

Im übrigen erwarten wir von einer eidgenössischen Regelung auch, dass sie gewisse Exzesse, welche sich in den letzten Jahren in der Waffengesetzgebung einzelner Kantone ereignet haben, wieder auf ein tragbares Mass zurückkorrigiert.

b) Ablehnung des vorgeschlagenen Verfassungsartikels

Dem vorgeschlagenen Verfassungsartikel können wir nicht zustimmen. Es missfällt uns vor allem die negative Formulierung, die einseitige Ausrichtung auf die "Missbrauchsbekämpfung". Wir meinen, dass bereits das StGB eine ausreichende Handhabe darstellt, um dem Waffenmissbrauch zu begegnen. Wer mit Waffen tötet, verletzt, Leben gefährdet, raubt, droht, nötigt, Sachschaden anrichtet usw., der kann schon nach dem StGB empfindlich bestraft werden; eines eidgenössischen Waffengesetzes bedarf es hiezu nicht.

Des weiteren meinen wir, mit der negativen Formulierung ("Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition") werde geradezu unterstellt, Waffen seien vorab dazu da, um missbräuchlich verwendet zu werden. Das Gegenteil ist indessen der Fall, wenn man an all die unzähligen Wehrmänner, Schützen, Jäger, Waffensammler usw. denkt, die Zeit ihres Lebens völlig korrekt mit ihren Waffen umgehen.

Schliesslich sind wir auch der Auffassung, der vorgelegte Artikel füge sich nur schlecht in die Bundesverfassung ein, die doch in ihrem ersten Abschnitt vor allem Rechte und Freiheiten der Bürger garantiert (Gewährleistung des Eigentums, Niederlassungsfreiheit, Handels- und Gewerbefreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Kultusfreiheit, Pressefreiheit, Vereinsfreiheit, Petitionsrecht, Gewährleistung des Postgeheimnisses usw.). Was soll hier ein Artikel, der dem Bund die Kompetenz gibt, Missbräuche in einem bestimmten Bereich zu bekämpfen?

c) Vorschlag eines anderen Verfassungsartikels

Wir schlagen Ihnen deshalb vor, den Artikel positiver zu formulieren. Bisher enthält die Bundesverfassung keine Bestimmungen über den Erwerb, den Besitz, das Tragen und die Verwendung von Waffen. Dies war bis dahin als ungeschriebenes Recht des Bürgers in der ganzen Geschichte und Rechtsgeschichte der Eidgenossenschaft nie bestritten und wurde stets als selbstverständlich betrachtet. Nun bietet

sich die Gelegenheit, dieses Recht in die Verfassung aufzunehmen.

Erst in einem zweiten Satz soll dann dem Bund die Kompetenz eingeräumt werden, über den Erwerb, den Besitz, den Handel, das Tragen und den Gebrauch von bzw. mit Waffen zu legiferieren. Dies nicht in erster Linie zur Missbrauchsbekämpfung, sondern zur Vereinheitlichung des zersplitterten kantonalen Waffenrechts.

Von einem solchen Aufbau des Artikels erhoffen wir uns, dass die Marschrichtung für die nachfolgende Gesetzgebung klargestellt wird: - Im Vordergrund steht der grundsätzlich freie Zugang des Bürgers zu Waffen.

- Einschränkungen durch die Bundesgesetzgebung sollen nur dort zulässig
sein, wo sie mit Rücksicht auf die
öffentliche Ordnung und Sicherheit
unbedingt erforderlich sind.

Demgemäss könnte ein Verfassungsartikel etwa lauten:

"Das Recht auf den Erwerb, den Besitz, das Tragen und die Verwendung von Waffen ist gewährleistet.

Der Bund kann mit Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit auf dem Wege der Gesetzgebung Beschränkungen erlassen."

SCHWEIZERISCHER SCHUETZENVEREIN/SSV

Die Vorlage wurde einer speziell gebildeten Arbeitsgruppe und durch das Zentralkomitee des Schweiz. Schützenvereins eingehend behandelt. Zudem war der Schweiz. Schützenverein Gründungsmitglied und treibende Kraft in der "Arbeitsgemeinschaft Schweizer Waffenrecht". Dementsprechend stellen wir uns voll und ganz hinter die Stellungnahme dieser Gemeinschaft. Wir verzichten daher, auf einzelne Punkte im Detail einzutreten oder solche zu wiederholen und beschränken uns darauf, folgende wichtige Grundsätze hervorzuheben:

- Es ist interessant festzustellen, dass weder die mittelalterlichen Freibriefe noch die Bundesbriefe oder die Verfassungen der Schweiz. Eidgenossenschaft seit 1848 das Recht des Besitzes und Führens von Waffen erwähnen. Dies lässt darauf schliessen, dass diese Rechte immer als selbstverständlich und unantastbar gegolten haben. Der Schweiz. Schützenverein legt allergrössten Wert darauf, dass diese Grundsätze auch bei einem neuen Verfassungsartikel beibehalten werden.

- Aus den geschilderten Umständen ist es für den Schweiz.
 Schützenverein undenkbar, der heute vorliegenden Formulierung des Verfassungsartikels zuzustimmen.
- Grundsätzlich kann der Schweiz. Schützenverein zu einer verfassungsmässigen eidgenössischen Regelung Hand bieten, sofern diese die überlieferten freiheitlichen Rechte der Eidgenossen gewährleistet.

SCHWEIZERISCHER BUECHSENMACHER-VERBAND/SBV / ASSOCIATION SUISSE DES ARMURIERS/ASA

Der SBV steht einer eidgenössischen Regelung des Waffenrechts und damit der Schaffung einer verfassungsmässigen Kompetenznorm grundsätzlich positiv gegenüber, ist es doch offensichtlich und bedarf es keiner weiteren Ausführungen, dass die heutige, durch Rechtszersplitterung und Lückenhaftigkeit gekennzeichnete Situation insbesondere auch auf dem Gebiet des Waffenhandels nicht zu befriedigen vermag. Was indessen befremdlich anmutet und worauf schon von verschiedener Seite hingewiesen wurde, ist die vorgesehene Formulierung der Verfassungsnorm. Läge es nicht im Sinne bewährter schweizerischer Rechtstradition und entspräche es nicht eher dem juristischen und sprachlichen Stil unseres Grundgesetzes, würde eine Formulierung gewählt, die zunächst das grundsätzliche Recht des Schweizer Bürgers auf Erwerb und Besitz von Waffen statuieren würde, um sich erst hernach mit der Missbrauchsgesetzgebung zu befassen? Der SBV ist sich bewusst, dass die vorgeschlagene Fassung das eben erwähnte Recht impliziert eine Konsequenz, die sich übrigens schon aus der unserer BV zugrundeliegenden Freiheitsvermutung, aus der Anerkennung ungeschriebener verfassungsmässiger Rechte und aus der Eigentumsgarantie ergibt - doch erschiene auch ihm eine Lösung, die zuerst das Recht und erst dann dessen Beschränkung erwähnt, sympathischer. Zu denken wäre demnach etwa an folgende Formulierung:

Art. 40 bis (neu)

Das Recht auf Erwerb und Besitz von Waffen ist gewährleistet.

Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition.

Mit einer solchen oder ähnlichen Fassung der Vernehmlassungs-

bestimmung könnten wir uns vorbehaltlos einverstanden erklären.

SCHWEIZERISCHER REVOLVER- UND PISTOLENSCHUETZEN-VERBAND/SRPV / FEDERATION SUISSE DES TIREURS AU REVOLVER ET AU PISTOLET/FSTRP

Der SRPV unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen zur Schaffung eines Verfassungsartikels über Waffen, Waffenzubehör und Munition. Eine Bundesregelung drängt sich vor allem deshalb auf, weil die sehr unterschiedlichen, teilweise viel zu weit gehenden kantonalen Gesetze und Vorschriften zu unannehmbaren Ungleichheiten geführt haben. Zudem fehlen einheitliche Bestimmungen über den Waffenerwerb durch Ausländer.

Der SRPV lehnt jedoch den Verfassungsartikel in dem zur Vernehmlassung vorgelegten Wortlaut ab. An Stelle dieser negativen Formulierung über "Vorschriften gegen den Missbrauch von
Waffen" sollte das traditionelle Recht des Schweizer Bürgers
auf freien Erwerb, Besitz und Gebrauch von Waffen gesetzt
werden. Beschränkungen können insofern angebracht werden, als
sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

VERBAND SCHWEIZERISCHER JAGDSCHUETZENGESELLSCHAFTEN/VSJG / FEDERATION SUISSE DES SOCIETES DE TIR AUX ARMES DE CHASSE/FSSTAC

Zuerst möchten wir klar festhalten, dass wir einen neuen Verfassungsartikel und ein entsprechendes Gesetz begrüssen. Dies vor allem deshalb, weil heute in den verschiedenen Kantonen die unterschiedlichsten Bestimmungen bestehen. Ein Gesetz in der vorliegenden Form lehnen wir jedoch entschieden ab.

Einige Gründe weshalb, möchten wir Ihnen nachstehend erläutern:

- 1. Unsere allgemeine Wehrpflicht setzt voraus, dass jeder Wehrmann seine persönliche automatische Waffe bei sich zu Hause aufbewahrt. Dieses Aufbewahren einer Waffe "in jedem Haushalt" (und daran will man ja sicher festhalten) hat im Verlaufe der Jahrzehnte dazu geführt, dass der Schweizer im allgemeinen ein ungestörtes Verhältnis zu Waffen hat.
- 2. Wer mit restriktiven Vorschriften den Erwerb und den Besitz von Waffen unnötig erschwert, vergällt dem Mitbürger auch die Freude am Schiessen an sich. Das ausserdienstliche Schiessen sowie das Schiessen mit reinen Sportwaffen würde dadurch zurückgehen. Damit würde jedoch ebenso die

Wehrkraft und der Wehrwille verringert, was die Schweiz nicht brauchen kann!

3. Verbrechen in der Schweiz werden (sofern überhaupt mit Feuerwaffen verübt) selten mit Ordonnanz-, Sport- oder Jagdwaffen verübt. Dies ist eine eher objektive Feststellung, eine entsprechende Untersuchung fehlt unseres Wissens, wäre aber sicher interessant. Sehr oft sind es gestohlene oder aus dem Ausland illegal importierte Waffen, die bei Verbrechen Verwendung finden. Verbrechen mit in der Schweiz legal erworbenen Waffen sind Einzelfälle (Buback-Mord, Polnische Botschaft) und sollten kein Anlass zu unbegründeter Hysterie sein! Eine Missbrauchsgesetzgebung könnte beispielsweise darin bestehen, Ausländern den Erwerb der Waffen in der Schweiz zu erschweren, bzw. bei nicht in der Schweiz wohnhaften zu verunmöglichen. Die Vorlage eines entsprechenden Ausweises (z.B. Pass) beim Waffenhändler sollte zur Kontrolle genügen.

Abschliessend sei bemerkt, dass das neue Gesetz Rechtsungleichheiten schaffen würde (z.B. Jäger - Nichtjäger) und bestehende Rechtsungleichheiten nicht ausräumen würde (Interpretation durch die Kantone). Auch ist die vorliegende Formulierung mit dem liberalen Gedankengut unserer Verfassung unserer Meinung nach nicht vereinbar.

Aus diesen Gründen lehnen wir Ihren Vorentwurf zu einem Verfassungsartikel sowie den Gesetzesentwurf ab.

SCHWEIZERISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT/SOG / SOCIETE SUISSE DES OFFICIERS/SSO

Die SOG vertritt auch die Auffassung, dass die heutige Regelung über Waffen, Waffenzubehör und Munition, die von einer grossen Rechtszersplitterung und entsprechender Unübersichtlichkeit gekennzeichnet ist, unbefriedigend ist. Ungenügend ist vor allem die gegenwärtige Regelung des Waffenerwerbs durch Ausländer.

Der vorgeschlagene Verfassungsartikel erwähnt nun aber einseitig nur den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition. Er ist wenig positiv formuliert und passt nicht in unsere von einem liberalen Geist geprägte Bundesverfassung. Nur um den Waffenmissbrauch zu bekämpfen, wäre keine neue Verfassungsbestimmung erforderlich, da die Bestimmungen des Strafgesetzbuches ausreichen würden.

Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut wird der Eindruck erweckt, als ob Waffen vorab dazu da seien, missbraucht zu werden. Das Gegenteil aber ist bei uns der Fall, wenn man an all die unzähligen Wehrmänner und Schützen denkt, die ein ungestörtes, von Verantwortung geprägtes Verhältnis zu ihrer Waffe haben. Unseren alten Traditionen im Umgang mit Waffen, die sich hauptsächlich im Rahmen unseres Wehr- und Schützenwesens entwickelt haben, sollte gerade mit dem neuen Verfassungsartikel gebührend Rechnung getragen werden.

Mit dem Verfassungsartikel sollte deshalb zunächst das traditionelle Recht des Bürgers auf grundsätzlich freien Waffenerwerb, -besitz und -gebrauch gewährleistet werden, zumal er in den ersten Abschnitt der Bundesverfassung aufgenommen werden soll, wo von den Freiheitsrechten die Rede ist. Erst in einem zweiten Satz sollte im Verfassungsartikel gesagt werden, dass Beschränkungen dort zulässig sind, wo sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unbedingt notwendig und erfolgversprechend sind.

SCHWEIZERISCHER UNTEROFFIZIERSVERBAND/SUOV / ASSOCIATION SUISSE DES SOUS-OFFICIERS/ASSO

Eine gesetzliche Regelung auf Bundesebene über den Erwerb und Besitz von Waffen, Zubehör und Munition und deren verfassungsrechtliche Abstützung halten wir für notwendig. Es darf hiedurch die Beseitigung eines reichlichen Durcheinanders in der bestehenden Ordnung erwartet werden. Hingegen sind wir mit der textlichen Fassung des vorgesehenen Artikel 40bis nicht einverstanden. Wir stossen uns am Begriff "Missbrauch" und befürworten eine Formulierung, die besser in den liberalen Rahmen unserer Bundesverfassung passt.

ALLGEMEINER SCHWEIZERISCHER JAGDSCHUTZVEREIN/ASJV

Wir befürworten grundsätzlich den Erlass einer Verfassungsbestimmung, da damit die rechtmässige Grundlage für eine einheitliche Kodifizierung des Waffenrechtes in der Schweiz geschaffen wird. Die heutige Situation, die durch eine Reihe von verschiedenartigen kantonalen Gesetzen und Verordnungen auf dem waffenrechtlichen Gebiet gekennzeichnet ist, kann infolge der damit verbundenen Unübersichtlichkeit und Rechtsunsicherheit nicht befriedigen. In den kantonalen Erlassen sind auch offensichtliche Lücken vorhanden, so z.B. fehlen in den meisten Regelungen der Kantone Bestimmungen über den Waffenerwerb durch Ausländer.

Die von ihnen vorgeschlagene Verfassungsbestimmung involviert als Zielsetzung ausschliesslich die Bekämpfung von Missbräuchen im Kauf und Verkauf sowie im Tragen und Aufbewahren von Waffen, Waffenzubehör und Munition. Wir sind der Auffassung, dass ein derart konzipierter Verfassungsartikel zu einseitig ist und demzufolge nicht befriedigen kann. In erster Linie sollte doch in unserem staatlichen Grundgesetz das prinzipielle Recht des Schweizerbürgers, Waffen zu erwerben, zu besitzen und zu führen, statuiert werden und erst in zweiter Linie wäre dann festzulegen, dass dieses Recht mit Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit eingeschränkt werden kann. Damit würde auch zum Ausdruck kommen, dass der Erwerb, der Besitz und das Führen von Waffen ein spezifisches, freiheitliches, unseren Traditionen entsprechendes Recht des Schweizers darstellt, das es prinzipiell zu erhalten und zu schützen gilt und das keineswegs gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit gerichtet ist. Es wäre gleichzeitig klargestellt, dass das vorgesehene Bundesgesetz sich wirklich nur auf die Fälle beschränkt, wo dieses Freiheitsrecht missbräuchlich ausgeübt und dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit tatsächlich gefährdet wird.

SCHWEIZERISCHER PATENTJAEGER- UND WILDSCHUTZVERBAND/SPW / FEDERATION SUISSE DES CHASSEURS A PATENTE/FSCP

Unsere kantonalen Sektionen lehnen einen Verfassungsartikel in der vorgeschlagenen Form einhellig ab.

Der Zentralvorstand des SPW ist daher zur Auffassung gelangt, dass es in erster Linie darum gehen muss, das freiheitliche, spezifisch schweizerische Recht auf Erwerb, Besitz und Führen von Waffen, welches altbewährter Tradition entspricht, in der Bundesverfassung zu verankern. Erst in zweiter Linie ist die Möglichkeit vorzusehen, dieses Freiheitsrecht zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit einzuschränken. Nur durch dieses Vorgehen ist Gewähr dafür geboten, dass die notwendig werdenden Einschränkungen durch die rechtsanwendenden Instanzen auch restriktiv und nicht etwa extensiv ausgelegt werden. Allein dieses Vorgehen wäre denn auch mit dem freiheitlichen Geist unserer Bundesverfassung vereinbar.

Die von Ihnen vorgeschlagene Verfassungsbestimmung zielt demgegenüber völlig einseitig auf die Bekämpfung von Missbräuchen im Kauf und Verkauf sowie im Tragen und Aufbewahren von Waffen, Waffenzubehör und Munition. Sie widerspricht in dieser Form vollkommen der historisch gewachsenen Beziehung des Schweizer Bürgers zur Waffe.

DIANA, SOCIETE SUISSE DES CHASSEURS

La Diana Suisse ne voit pas de raisons péremptoires de l'inscription d'un article dans la constitution fédérale au sujet de la vente des armes.

NORDWESTSCHWEIZERISCHE WAFFENSAMMLERGESELLSCHAFT/NWG

I. Grundsätzliches

Beim Erlass jeglicher waffenrechtlicher Vorschriften müssen unseres Erachtens folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- Die allgemeine Wehrpflicht, das Aufbewahren von Waffen und Munition durch jeden Wehrmann bei sich zu Hause sowie die weite Verbreitung des Schützen- und Jagdwesens haben dazu beigetragen, dass der Schweizer seit je ein grundsätzlich ungestörtes, selbstverständliches und verantwortungsbewusstes Verhältnis zu Waffen hat.
- Dass die Gewaltkriminalität leider auch in unserem Lande zugenommen hat, soll nicht bagatellisiert werden. Es muss aber nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Täter nur sehr selten aus Schützen-, Jäger- oder Waffensammlerkreisen stammen. Vielmehr handelt es sich häufig um Ausländer, die sich auch ihre Waffen im Ausland beschaffen.
- Wenn man mit restriktiven Vorschriften den Erwerb, Besitz und Gebrauch von Waffen erschwert, so kann man damit wohl dem einen oder andern Bürger die Freude an Waffen vergällen. Es lässt sich vielleicht auch erreichen, dass mit der Zeit der Bestand an privaten Waffen in der Bevölkerung abnimmt. Im Hinblick auf die Bekämpfung der Gewaltkriminalität darf man sich damit aber kaum Erfolg erhoffen. Die Erfahrungen des Auslandes haben dies bewiesen. Der Kriminelle wird sich seine Waffe immer zu beschaffen wissen.
- Eine Abnahme der Zahl der Waffen in privaten Händen ist hingegen vom Wehrgedanken her äusserst problematisch. Wenn die Sicherheitspolitik des Bundesrates schon dahin geht, im Falle der Besetzung des Landes die Fortsetzung des Widerstandes im besetzten Gebiet zu postulieren, so muss auch dafür gesorgt werden, dass möglichst viele Waffen in der Bevölkerung vorhanden sind und dass diese mit dem Umgang von Waffen vertraut ist.

- Auf jegliche Versuche, den privaten Waffenbesitz registrieren zu wollen, ist zu verzichten. Zum einen haben ausländische Versuche gezeigt, dass nur ein Bruchteil der vorhandenen Waffen erfasst wird (in der BRD wurden von schätzungsweise 17 - 25 Millionen meldepflichtigen Schusswaffen trotz Zusicherung von Straffreiheit nur gerade 3,2 Millionen angemeldet), und zum andern kann eine Registrierung die Waffenbesitzer im Falle der Besetzung des Landes in tödliche Gefahr bringen. Die Erfarungen des zweiten Weltkrieges haben dies deutlich genug gezeigt.
- Der administrative Aufwand bei der Durchsetzung waffenrechtlicher Vorschriften soll sich in Grenzen halten und
 immer in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Erfolg,
 der erwartet werden darf. Auch ist auf Vorschriften zu verzichten, die sich kaum kontrollieren und durchsetzen lassen
 und die zum vorneherein enorme Dunkelziffern erwarten lassen. Solche Bestimmungen könnten die Glaubwürdigkeit eines
 ganzen Gesetzeswerkes in Frage stellen.

II. Verfassungsartikel

Man kann sich zunächst fragen, ob eine Bundesregelung überhaupt notwendig und erfolgversprechend sei.

Auf der einen Seite ist die Stimmung gegenüber zentralistischen Bestrebungen zur Zeit eher ungünstig. Zum Ausdruck kam
dies etwa bei der Ablehnung der Bundessicherheitspolizei.
Auch lässt sich sagen, dass mit dem Konkordat und den in verschiedenen Kantonen bestehenden ergänzenden kantonalen Bestimmungen im allgemeinen keine schlechten Erfahrungen gemacht worden sind. Bestehende Lücken (z.B. bezüglich Waffenerwerb durch Ausländer) könnten durch Ergänzung des Konkordates geschlossen werden.

Wenn wir uns gleichwohl <u>für</u> eine Bundeslösung aussprechen, dann aus folgenden Gründen:

- Die Kantone haben ihre ergänzenden Vorschriften sehr unterschiedlich ausgestaltet; dadurch hat sich eine grosse Rechtszersplitterung, Unübersichtlichkeit, Uneinheitlichkeit und Unsicherheit ergeben. Auch der loyale Bürger läuft Gefahr, sich früher oder später aus Unkenntnis gegen irgendwelche Bestimmungen zu vergehen.
- Die Erfahrungen bei der Schaffung des Konkordates von 1969 haben gezeigt, dass Konkordatslösungen nur mühselig und

schleppend zustandekommen.

- Einzelne Kantone sind mit ihren ergänzenden Vorschriften nach unserer Auffassung eindeutig zu weit gegangen (z.B. Basel-Stadt, Neuchâtel, Tessin); mit einer Bundeslösung könnte hier wieder etwas zurückkorrigiert werden.
- Kommt keine Bundeslösung zustande, so werden die Kantone mit der Ausgestaltung ihrer ergänzenden Bestimmungen mit Sicherheit weiterfahren und sich noch weiter voneinander entfernen. Dies gilt es zu verhindern.

Hingegen können wir dem vorgeschlagenen Verfassungsartikel ("Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition") in dieser Form <u>nicht</u> zustimmen.

Diese Formulierung mag zwar juristisch-technisch einwandfrei sein. Wir sind uns auch bewusst, dass bei allgemeiner Ablehnung des vorgelegten Verfassungsartikels die Gefahr besteht, dass die auch von uns angestrebte Bundesregelung erheblich verzögert wird oder sogar ganz "stirbt".

Wenn wir uns gleichwohl gegen <u>diesen</u> Verfassungsartikel wenden, so aus folgenden Gründen:

- In ihrem ersten Abschnitt - und um diesen geht es hier regelt die Bundesverfassung unter anderem den Schutz der Freiheiten und Rechte der Bürger. Entsprechend sind die Formulierungen:

"Das Eigentum ist gewährleistet" (Art. 22 ter)

"Jeder Schweizer kann sich an jedem Orte des Landes niederlassen" (Art. 45)

"Die Handels- und Gewerbefreiheit ist ... gewährleistet" (Art. 31)

"Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletztlich" (Art. 49)

"Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist ... gewährleistet (Art. 50)

"Die Pressefreiheit ist gewährleistet" (Art. 55)

"Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden" (Art. 56)

"Das Petitionsrecht ist gewährleistet" (Art. 57)

"Die Unverletztlichkeit des Post- und Telegraphengeheimnisses ist gewährleistet" (Art. 36) Wir können uns nicht vorstellen, dass ein Verfassungsartikel in der von Ihnen vorgeschlagenen Form in dieses Umfeld hinein passen soll. Der Artikel ist eindeutig zu negativ formuliert. Der Begriff "Missbrauch" erscheint unseres Wissens bis dahin nur gerade an zwei Orten in der Bundesverfassung.

- Wenn es bloss um den Waffenmissbrauch ginge, so bräuchte es gar kein eidgenössisches Waffengesetz. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, mit einigen Ergänzungen an einem oder andern Ort, wären durchaus genügend. Es geht aber eben nicht bloss um den Missbrauch, sondern darum, gewisse einheitliche Regeln aufzustellen über Waffenerwerb und -gebrauch.
- Wichtig scheint uns, dass bereits im Verfassungsartikel die Marschrichtung für die künftige Gesetzgebung angegeben wird. Als Grundsatz soll das Recht des Bürgers auf ungehinderten Waffenerwerb und -besitz gewährleistet werden. Als Ausnahme sollen (immer unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit) Beschränkungen dort erfolgen können, wo sie mit Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit unumgänglich sind.

Demgemäss könnte ein Verfassungsartikel aus unserer Sicht etwa wie folgt lauten:

"Jeder Schweizerbürger hat das Recht, Waffen zu erwerben, zu besitzen und zu gebrauchen. Der Bund kann mit Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit Beschränkungen erlassen."

ASSOCIAZIONE TICINESE COLLEZIONISTI DI ARMI/ATCA

Zum Vorentwurf des Verfassungsartikels keine Bemerkungen.

CLUB DER WAFFENSAMMLER/CLUB DES COLLECTIONNEURS D'ARMES

Bezüglich des Verfassungsartikels schliessen wir uns dem Vorschlag aus dem Kommentar zum neuen Waffengesetz der Vereinigung "Pro Tell" an:

Jeder Schweizer Bürger hat das Recht, Waffen zu erwerben, zu besitzen und zu führen. Der Bund kann mit Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit Bestimmungen über den Erwerb, Besitz und das Führen von Waffen erlassen.

Mit einem solchen Artikel wird deutlich, dass dem Recht auf Erwerb und Besitz von Waffen gegenüber einem Verbot Priorität eingeräumt wird.

SIG, SCHWEIZERISCHE INDUSTRIE-GESELLSCHAFT, NEUHAUSEN AM RHEINFALL

Einleitung:

Es ist nicht möglich, sich nur zum vorgesehenen Verfassungsartikel zu äussern, ohne gleichzeitig Bemerkungen zum darauf folgenden Bundesgesetz anzubringen. Das Gesetz hat natürlich konkretere Auswirkungen als der Verfassungsartikel.

Grundsätzlich begrüssen wir ein auf einem entsprechenden Verfassungsartikel abgestütztes Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition. Es soll die heute bestehenden Unklarheiten beseitigen und in der Eidgenossenschaft eine einheitliche Rechtsordnung in Bezug auf Waffen sicherstellen.

Wir bedauern jedoch, dass das Wort "Missbrauch", also ein negativer Begriff, in die Verfassung aufgenommen werden soll. Nach unserem Empfinden regelt die Bundesverfassung Rechte und Pflichten des Bürgers. Die Regelung des Missbrauches dieser Rechte sollte im Gesetz geregelt werden.

Wir verstehen die Gründe, die dazu geführt haben, sie gehen aus Ihrem Schreiben vom 15. September 1982 hervor. Es soll dem Bürger klargemacht werden, dass man nur über den Missbrauch Vorschriften aufstellen und die Rechte des Bürgers nicht beschneiden will. Trotzdem finden wir es bedauerlich, dass dieser Ausdruck in der Verfassung, vielleicht nur aus "taktischen" Gründen, vorkommt.

Zudem bezweifeln wir, dass das vorgeschlagene Gesetz wirklich Missbrauch verhindern kann. Der ehrliche Bürger wird sich an dieses Gesetz halten, wird dadurch Unannehmlichkeiten auf sich nehmen, währenddem, derjenige mit kriminellen Absichten sich sicher nicht um dieses Gesetz kümmert.

Gleichzeitig warnen wir aber davor, mit dieser Gesetzgebung Rücksicht auf das Ausland, insbesondere gegenüber dem Europarat zu nehmen.

Einmal sind die Waffengesetze der Mitgliederländer des Europarats nicht miteinander zu vergleichen, zum Andern herrschen in jedem europäischen Lande andere politische Rahmenbedingungen und Traditionen. Somit wäre ein schweizerisches Waffengesetz, das allen Bedürfnissen gerecht würde, eine Farce und praktisch nicht durchsetzbar.

Man muss sich auch ehrlich fragen, ob nicht eine deutliche Verschärfung des Strafmasses für Straftaten, welche mit Hilfe von Waffen begangen werden, eine bessere präventive Wirkung hätten, ohne dabei den unbescholtenen Bürger in seiner Handlungsfreiheit zu beschränken.

Wir sind keine Verfassungsrechtler und verzichten deshalb auf einen Gegenvorschlag zum Verfassungsartikel.

Grundsatzfragen

Die Arbeitsgruppe hat mit Recht auf eine Bestandesaufnahme sämtlicher in der Schweiz vorhandenen Waffen verzichtet. Hier muss vor allem auf die Gefährlichkeit dieser Massnahme aufmerksam gemacht werden im Falle der Besetzung der Schweiz durch eine fremde Macht. Vollständige Listen der Waffenbesitzer wären für einen Besetzer der Schweiz sicher von höchstem Interesse.

Wenn man aber schon - und wir betonen, mit Recht - auf eine Bestandesaufnahme verzichtet, so muss man ebenso klar im Gesetz die Handänderung von Waffen unter Privaten von der Notwendigkeit eines Erwerbsscheines ausschliessen. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil sie unter Artikel 5 bestimmen, dass Waffen und Zubehör nur an Personen verkauft werden dürfen, die einen Waffenerwerbsschein besitzen. Theoretisch müsste also ein Vater, der nach Befreiung von der Dienstpflicht seine Pistole von der Armee bekommt und sie an seinen Sohn verkaufen möchte, von diesem einen Waffenerwerbsschein verlangen.

Man verzichtet auf die Bestandesaufnahme, weil unvollständig und unkontrollierbar. Dasselbe gilt sicher aus denselben Gründen für Handänderungen unter Privaten.

Von einem haupt- oder nebenberuflich tätigen Waffenhändler darf man erwarten, dass er weiss, dass ein Erwerbsschein notwendig ist, hingegen nicht von einem Privaten.

Die Ueberwachung des privaten Handels würde einen Verwaltungs- und Polizeiapparat erfordern, den der Durchschnittsbürger sicher unserem Staate nicht zubilligen würde.

Abschliessend zum Grundsätzlichen möchten wir bemerken, dass

wir Verständnis haben, dass der Erwerb von Waffen bei einem haupt- oder nebenberuflichen Waffenhänder durch Vorschriften geregelt werden muss. Man soll es den kriminellen Elementen in unserer Gesellschaft nicht zu leicht machen. Gleichzeitig hegen wir aber grosse Zweifel, ob diese Gesetzgebung nicht ausgerechnet die Falschen trifft. Wir meinen, es sei eine Illusion zu glauben, dass dadurch der Waffenmissbrauch verhindert oder vermindert wird. Ausländische Beispiele beweisen es.

PRO-TELL, GESELLSCHAFT FUER EIN FREIHEITLICHES WAFFENRECHT / PRO-TELL, SOCIETE POUR UN DROIT LIBERAL SUR LES ARMES

Unsere Grundhaltung

Wir verstehen uns nicht als Vertreter einer bestimmten Interessengruppe. Vielmehr setzen wir uns, unabhängig von jeglicher ideologischen Richtung, für die Erhaltung und den Ausbau
eines freiheitlichen schweizerischen Waffenrechts und einer
ebensolchen Handhabung dieses Rechts ein, welche dem Bürger
das traditionelle Recht auf Waffenbesitz und Waffenführung
gewährleisten.

Weit vorne in unsern Ueberlegungen um die Regelung des privaten Waffenrechts steht der Wehrgedanke. Den privaten Umgang mit Waffen diskriminierende Vorschriften, laufen der Grundhaltung des Schweizervolkes zuwider: In unserem Volk ist die Waffe - und nicht nur die Waffe des Wehrmannes - ein Symbol der Freiheit und der Selbstverantwortung. - Für PRO-TELL besteht kein Zweifel darüber, dass grundsätzlich die Armee die Trägerin unserer bewaffneten Macht ist. Je schlagkräftiger sie ist, um so besser sind ihre Dissuasionswirkung und nötigenfalls ihre Abwehrkraft. In der richtigen Erkenntnis, dass nicht nur der Eintrittspreis für einen Aggressor, sondern auch die Miete für ein Verbleiben in unserem Land so hoch als möglich angesetzt werden müssen, haben Bundesrat und Parlament jedoch für wichtig befunden, die Festsetzung des Widerstandes im vom Feind besetzten Gebiet zu stipulieren. *) Widerstand setzt jedoch voraus, dass die Bevölkerung schon vor dem Eintreten kriegerischer Ereignisse Waffen besitzt. Dies erreicht man am wirksamsten und am billigsten durch freiheit-

^{*)}Siehe Dienstreglement Ziffer 105 Abschnitt 3; Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 23.7.1973, Ziffern 426, 427, 544, 717 und Zwischenbericht zur Sicherheitspolitik vom 3.12.1979, Ziffern 31, 322.3, 331.

liche Regelungen, die schon heute einen weitgestreuten unregistrierten Waffenbestand in privater Hand fördern.

Wir sind des weiteren der Ueberzeugung, dass die Probleme um den Waffenmissbrauch <u>nicht primär durch neue Waffengesetze</u> gelöst werden können, sondern nicht zuletzt auf dem Wege der Erhaltung der persönlichen Freiheit, gepaart mit entsprechender Verantwortung, angegangen werden müssen.

Seit Jahren verfolgen wir einerseits die Entwicklung der Gewaltkriminalität im In- und Ausland, und andererseits die zahlreichen Versuche, diese Kriminalität mit waffenrechtlichen Normen in den Griff zu bekommen. Wir sind dabei zur Erkenntnis gelangt, dass strenge Waffengesetze in keinem demokratisch regierten Land spürbar zu einer dauernden Senkung der Anzahl der Fälle von Waffenmissbrauch geführt haben. Hingegen stellen wir fest, dass strenge Waffengesetze vielfach Ursache für eine drastische Ausweitung der polizeilichen Machtbefugnisse und des entsprechenden Verwaltungsapparates sind, wodurch nicht wenige Mittel für eine erfolgsversprechendere Art der Verbrechensbekämpfung blockiert werden.

Was unser Land betrifft, so fällt auch ohne das Vorliegen umfassender Statistiken auf, dass die bewaffnete Kriminalität in gewissen Bereichen zwar zunimmt. Wir können indessen <u>in</u> keiner Weise von einer Notlage ausgehen, die nach drakonischen Massnahmen verlangt.

Die einzige, uns als weit zurückgreifend und verlässlich bekannte Statistik des Bundesamtes für Statistik *) zeigt sogar, dass die Zahl der durch kriminellen Schusswaffengebrauch Getöteten von jährlich durchschnittlich 22,6 Personen (1939 – 1945) auf 21,9 Personen (1975 – 1981) gesunken ist. Vergleicht man die Zahlen der beiden Vergleichsperioden proportional zur Gesamtbevölkerung, so resultiert eine Abnahme der Erschossenen um 36 %, d.h. von jährlich 0,53 Toten pro 100'000 Einwohner in den Jahren 1939 – 1945 auf 0,34 Tote in den Jahren 1975 – 1981.

Sodann müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass ein guter Teil der bei uns mit Waffen verübten Gewaltakte, von eigens für die Begehung von Gewaltverbrechen zugereisten <u>Ausländern</u> ausgeht. Diese Verbrecher kommen wohlversorgt mit Waffen aus

^{*)}Statistik über "Gestorbene in der Schweiz durch Mord, Totschlag und vorsätzliche Verletzung durch andere Personen".

Ländern, die für strenge waffenrechtliche Regelungen bekannt sind. Auf diese Form des Waffenmissbrauchs hat eine noch so strenge schweizerische Waffengesetzgebung keinen Einfluss.

Wir setzen uns trotzdem nicht für eine schrankenlose Freiheit im Bereich des Waffenrechts ein. Einige Lücken im geltenden Recht bestehen zweifellos (z.B. bezüglich Waffenerwerb durch Ausländer), und es liegt uns auch fern, die Entwicklung in gewissen Bereichen der bewaffneten Kriminalität (z.B. Raub-überfälle) zu bagatellisieren. Hingegen werden wir jede vorgeschlagene Regelung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, ihrer Verhältnismässigkeit und ihrer Durchsetzbarkeit überprüfen.

Des weiteren stellen wir immer wieder fest, dass ein <u>zu grosser Ermessensspielraum</u> beim Vollzug waffenrechtlicher Vorschriften zu erheblichen Ungleichheiten und Unsicherheiten und damit zu unbefriedigenden Zuständen führt. Damit soll nicht Misstrauen gegenüber den vollziehenden Behörden zum Ausdruck gebracht werden; hingegen halten wir, gestützt auf unsere Erfahrung, dafür, dass waffenrechtliche Normen derart präzise abgefasst sein sollten, dass beim Vollzug nur noch ein geringer Ermessensspielraum bleibt. Wo eine präzise Regelung nicht möglich ist, ziehen wir eine Lücke zugunsten der Freiheit des Bürgers vor.

Unsere Beurteilungskriterien

Entsprechend unserer Grundhaltung beurteilen wir jede waffenrechtliche Regelung danach,

- ob sie nicht die Abwehrkraft unseres Landes beeinträchtigt
- ob sie im Hinblick auf die Verbrechensbekämpfung einigen Erfolg verspricht
- ob der damit verbundene Eingriff in die Freiheit des Bürgers in einem vernünftigen Verhältnis steht zum Erfolg, der erwartet werden darf
- ob sich der Verwaltungsaufwand wiederum im Verhältnis zum Erfolg in einem vertretbaren Rahmen bewegt
- ob beim Vollzug nicht ein übermässiger Ermessensspielraum besteht.

Wir sind erfreut festzustellen, dass die Arbeitsgruppe, die den Vorentwurf ausgearbeitet hat, sich grösstenteils von ähnlichen Kriterien leiten liess, wenn sie ausführt:

- "Auf eine Bestandesaufnahme (der sich in Privatbesitz befindlichen Waffen) ist zu verzichten ... Der Arbeitsaufwand erscheint unverhältnismässig" (Begleitbericht 7.II.1.).

- "Es sind Waffen und Geräte dem Gesetz zu unterstellen, die in erster Linie für Verbrechen Verwendung finden" (Begleitbericht 7.II.2.).
- "Ausgehend von der Tatsache, dass auch eine in jede Einzelheit gehende Regelung die Begehung von Gewaltverbrechen nicht ausschliesst, prüfte die Arbeitsgruppe, welche Vorschriften den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition soweit wie möglich verhindern könnten. Sie war sich bewusst, dass die Bestimmungen, die dem Bürger gewisse Beschränkungen auferlegen, geeignet sein müssen, ihn besser davor zu schützen, Opfer von Gewaltverbrechen zu werden. Sie müssen auch mit verantwortbarem Aufwand durchgesetzt werden können" (Begleitbericht 7.II.3.).

Unser Ja zu einer Bundesregelung

Wir sind nicht der Auffassung, der Bund müsse auf allen möglichen Gebieten legiferieren. Im Bereich Waffen und Munition scheint uns aber die Rechtszersplitterung ein Ausmass angenommen zu haben, das nicht mehr zumutbar ist. Während es einige Kantone nach wie vor bei den Vorschriften des Konkordates bewenden lassen (und damit gar keine schlechten Erfahrungen machen), hat in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Kantonen mit eigenen Gesetzen und Verordnungen zusätzliche waffenrechtliche Bestimmungen erlassen bzw. bestehende Bestimmungen ergänzt und teils mit Eifer ausgebaut (Genf 1972, Tessin 1967 – 1979, Thurgau 1976, Neuenburg 1976 – 1979, Waadt 1979, Basel-Stadt 1979, Luzern 1980). Auch der Bund hat in letzter Zeit im Rahmen des Kriegsmaterialgesetzes wahre Kunststücke von Kehrtwendungen in Gesetz und Praxis vollbracht.

Die Folge ist eine <u>reichlich unübersichtliche Situation</u>, die zum Teil groteske Züge trägt. Die Vielfalt und die krassen Unterschiede der derzeitigen Lösungen sowie die uneinheitliche, zum Teil <u>sprunghaft geänderte Praxis</u> lassen erkennen, dass weder die kantonalen Legislativen, noch die Exekutiven von Bund und Kanton – darunter insbesondere die Justiz- und Polizeidirektionen und die ihnen unterstellten Polizeikommandanten – auch nur annähernd ähnliche Auffassungen über eine wirkungsvolle und angemessene Gestaltung waffenrechtlicher Normen haben.

Bleibt zu erwähnen, dass nach unserer Auffassung der Bund und einzelne Kantone mit ihren verschärften waffenrechtlichen Vorschriften der letzten Zeit eindeutig zu weit gegangen sind. Man denke nur etwa an die Unterstellung von Luftdruck-waffen (Genf) oder Zielfernrohren (Waadt) unter die Waffener-

werbsscheinpflicht, an die Registrierung von Karabinern im Kanton Genf oder beim Bund an das generelle Verbot von halb-automatischen Gewehren und die Gleichstellung von schiessuntauglichen Seriefeuerwaffen mit schiesstauglichen. Die Unterschiede zwischen den Kantonen, die sich mit dem Konkordat begnügen und den andern sind enorm.

Eine Bundesregelung könnte trotz allen Bedenken wegen der Gefahr einer rigiden zentralen Regelung Gelegenheit bieten, wieder einen Ausgleich zu schaffen und zugleich eine Vereinheitlichung in Recht und Praxis herbeizuführen.

Unser Nein zum vorgeschlagenen Verfassungsartikel

Die vorgeschlagene Formulierung

"Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition"

mag zwar aus juristischer Sicht den Anforderungen an eine Verfassungsgrundlage für ein Waffengesetz eventuell zu genügen, muss aber aus unserer Sicht abgelehnt werden.

Zum einen braucht es gar keine Verfassungsbestimmung und kein eidgenössisches Waffengesetz, um den Waffen<u>missbrauch</u> zu bekämpfen. Wer mit einer Waffe tötet, verletzt, Leben gefährdet, raubt, droht, nötigt, Sachschaden anrichtet usw., der kann schon nach geltendem Recht (StGB) empfindlich bestraft werden. Auch das Bundesgestz über Jagd und Vogelschutz stellt bestimmten Waffenmissbrauch unter Strafe.

Zum anderen missfällt uns die negative Formulierung, die geradezu unterstellt, Waffen seien vorab dazu da, missbraucht zu werden. Der Begriff des "Missbrauchs" ist unserer Bundesverfassung weitgehend fremd. Vielmehr enthält sie in ihrem ersten Abschnitt – und um diesen geht es hier – zahlreiche Freiheitsrechte, die dem Bürger die Entfaltung seiner Persönlichkeit gewährleisten sollen.

In diese Richtung sollte ein neuer Verfassungsartikel nach unserer Auffassung denn auch zielen. Im übrigen kann ein Artikel sehr wohl auch aus mehr als einem einzigen Satz bestehen. Wir stellen uns z.B. einen Artikel vor, der zunächst – unserer freiheitlichen Tradition entsprechend – das grundsätzliche Recht des Bürgers auf Waffenerwerb und -besitz gewährleistet und hernach dem Bund die Möglichkeit einräumt, unter bestimmten, engen Voraussetzungen und nur immer so weit

als nötig zu legiferieren.

Wir massen uns nicht an, eine definitve Formulierung eines solchen Verfassungsartikels vorzuschlagen. Dies soll Aufgabe der Verfassungsjuristen bleiben. Wir meinen aber, schon der Verfassungsartikel (der dann die Marschrichtung für die Gesetzgebung angibt!) müsse klar zum Ausdruck bringen, dass das Recht des Bürgers auf grundsätzlich ungehinderten Waffenbesitz und -umgang im Vordergrund steht, während sich der Staat mit seinen Einschränkungen auf jene Bereiche beschränken soll, wo diese mit Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit unbedingt erforderlich sind.

VERBAND SCHWEIZERISCHER POLIZEI-BEAMTER/VSPB / FEDERATION SUISSE FONCTIONNAIRES DE POLICE/FSFP

Von den Sektionen, die sich an der Vernehmlassung beteiligt haben, vertreten alle die Ansicht, dass:

- a) die Waffengesetzgebung auf Bundesebene zu regeln sei;
- b) dem Vorentwurf für eine Verfassungsbestimmung, wie vom EJPD vorgeschlagen, zuzustimmen sei;
- c) allenfalls auch andere Wege, welche die Schaffung eines einheitlichen Waffengesetzes zum Ziele haben, zu befürworten seien.

Der Verband Schweizerischer Polizeibeamter (VSPB) ist, aufgrund intern durchgeführter Erhebungen zum neuen Waffengesetz, für die Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung in unserer Verfassung und für eine gesetzliche Regelung auf Bundesebene.

Der VSPB ist der Ueberzeugung, dass dadurch die mittels Waffen verursachte Kriminalität effizienter bekämpft werden kann.

Der VSPB ist weiter der Ansicht, dass eine gesamtschweizerische Regelung die Sicherheit des Volkes, aber auch die Sicherheit der Polizeibeamten und weiterer Sicherheitsorgane (z.B. Grenzwache) besser gewährleistet als das heute praktizierte Konkordatssystem.

SCHWEIZERISCHE WAFFENBOERSE, NEUCHATEL / BOURSE SUISSE AUX ARMES, NEUCHATEL

La Bourse Suisse aux Armes est membre de l'association "PRO-TELL"; de ce fait nous nous référons aux solutions présentées par "PRO-TELL" et les approuvons.

SCHWEIZERISCHER GEWERBEVERBAND/SGV / UNION SUISSE DES ARTS ET METIERS/USAM

I. Vorbemerkungen

Die heutige Gesetzgebung hat sich bis jetzt im wesentlichen bewährt und lässt den Kantonen eine gewisse Freiheit. Es bestehen jedoch zu grosse Unterschiede zwischen den verschiedenen Kantonen: In einigen Kantonen kann man einen Erwerbsschein nur dann erhalten, wenn eine Notwendigkeit nachgewiesen werden kann, während in anderen Kantonen geradezu ein Rechtsanspruch auf einen Erwerbsschein besteht.

Demgegenüber können wir aber dem verschärften Entwurf eines Verfassungsartikels und Bundesgesetzes des Departementes nicht zustimmen. Die Argumente sind zu schwach, und die Verfolgung des Ziels scheint uns demagogisch. Begleitbericht 4.:

"die zu schaffende Regelung soll einen besseren Schutz des Bürgers davor ermöglichen, Opfer von Gewaltverbrechen zu werden."

Das Zusammenfallen der beiden Ereignisse:

- . Ueberfall der polnischen Botschaft vom 6.-9. September 1982,
- . Veröffentlichung des vorliegenden Entwurfs des Verfassungsartikels und Bundesgesetzes ist zu offensichtlich.

II. Bemerkungen zum Verfassungsartikel

Das bestehende Konkordat dient den zentralistischen Staatsbestrebungen einmal mehr als Präambel zu einem Bundesgesetz.

Sollten in den geltenden Konkordatsregelungen Lücken bestehen, so können diese durch Ergänzungen oder Aenderungen der heutigen Konkordatsbestimmungen gefüllt werden.

Die französische Formulierung des Entwurfs des Art. 40 bis der Verfassung ist falsch.

Die vorgeschlagen Formulierung

"Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition."

muss abgelehnt werden. Der Verfassungsartikel soll klar zum

Ausdruck bringen, dass das Recht des Bürgers auf grundsätzlich ungehinderten Waffenbesitz und -umgang im Vordergrund steht.

Wir könnten uns den neuen Verfassungsartikel ungefähr in folgendem Wortlaut vorstellen:

"Jede Schweizerin und jeder Schweizer ist berechtigt, Waffen, Waffenzubehör und Munition zu besitzen. Der Bund ist befugt, Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition zu erlassen, insbesondere gegen den Erwerb durch Ausländer."

IV. Schlussbemerkungen

Wir wissen, dass auch in anderen Ländern eine Verschärfung der Gesetzgebung betreffend Waffen, Waffenzubehör und Munition angestrebt wird, um gegen die Kriminalität zu kämpfen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass gerade in jenen Ländern, wo eine drakonische Regelung besteht, die Zahl der Deliquenz-Fälle höher ist.

Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass Regelungen betreffend Waffen, Waffenzubehör und Munition über das Konkordat der Kantone ohne Lücken abgedeckt werden können. Immerhin stehen wir jedoch einem eventuellen Bundesgesetz aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit nicht gänzlich negativ gegenüber. Hingegen wenden wir uns kategorisch gegen eine Gesetzgebung, deren Ineffizienz sich im Ausland gezeigt hat und welche sich im Endeffekt nur gegen die ehrlichen Bürger richtet.

In diesem Fall sollte eine Expertenkommission eingesetzt werden, die sich aus den verschiedenen interessierten Kreisen konstituiert. Schützen, Jäger, Waffenhändler, Büchsenmacher und Waffensammler sollten darin ebenso zu Wort kommen wie Funktionäre der Justiz und Polizei.

Auf jeden Fall ist aber der vorliegende Entwurf vollumfänglich abzulehnen und neu zu überarbeiten.

SCHWEIZERISCHER ARBEITERSCHUETZENBUND/SASB / FEDERATION OUVRIERE SUISSE DE TIR/FOST

Da unsere Mitgliedschaft praktisch ausschliesslich mit Armeewaffen schiesst (wir haben keine Sport- und Matchschützen), andererseits die Teilnehmer an Kursen, Uebungen und Veranstaltungen anerkannter Schiessvereine von einer Waffentragbewilligung ausgenommen sind, können wir Ihnen mitteilen, dass uns als Verband der erwähnte Vorentwurf zu keinen Bemerkungen Anlass gibt.

SCHWEIZERISCHER VERBAND FUER SPORTLICHES COMBATSCHIESSEN/SVSCS FEDERATION SUISSE DE TIR DE COMBAT SPORTIF/FSTCS

Wir vertreten die in Vereinen organisierte Combatschützen und schliessen uns dem Wortlaut der Vernehmlassung der Gesellschaft für freiheitliches Waffenrecht PRO-TELL, Hochdorf, vom 10. Februar 1983 vollumfänglich an.

VORORT DES SCHWEIZERISCHEN HANDELS- UND INDUSTRIE-VEREINS VORORT DE L'UNION SUISSE DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

Einleitend stellen wir fest, dass wir mit Befremden die verwaltungslastige Zusammensetzung der Expertenkommission wahrgenommen haben. Es wäre angezeigt gewesen, die Wirtschaft und die Schiess- und Jagdvereine darin gebührend Einsitz nehmen zu lassen. Der Glaube, man könne so manches und so wichtiges verwaltungsintern regeln und dem Bürger vorsetzen, ist ein Irrtum. Der Verdacht, durch dieses Vorgehen werde eine Veradministrierung dieses Bürgerrechtes beabsichtigt, hat sich denn auch auf eine eindeutige Weise bestätigt.

Die Chambre de Commerce et d'Industrie du Jura stellt die beiden mit den Entwürfen verbundenen <u>Kernfragen</u> so eindrücklich dar, dass wir Ihnen diese im Wortlaut wiedergeben:

"Les quelques accidents survenus récemment exigent-ils une législation centralisée et un nouvel appareil administratif dont ni les compétences, ni l'importance et le coût ne sont décrits? Celui-si est imparfait - il est vrai - mais le projet ne permettra certainement pas d'améliorer la sécurité du peuple; les malfaiteurs, malgré la loi nouvelle, trouveront toujours le moyen de s'approvisionner en armes.

Avec regret, nous remarquons une fois de plus l'interprétation exagérée que la loi fait d'un article constitutionnel. En effet, l'art. 40 bis n'autorise une intervention légale que contre ' l'abus ' et non simplement le commerce des armes. Ce débordement est politiquement inadmissible."

Die Waadtländer Handelskammer argwöhnt sogar "que la commis-

sion d'experts, composée exclusivement de fonctionnaires, a pris prétexte de la lutte contre l'abus d'armes pour attribuer à la Confédération d'autres compétences."

Zum Verfassungsartikel

Wir sind der Ansicht, dass die Expertenkommission sich ihrer schwierigen Aufgabe nicht bewusst war, in einem Land, das den Waffenbesitz als hohe historische Tradition auffasst, das über 500'000 automatische Seriefeuerwaffen, vom Staate ausgehändigt, in ebenso vielen Wohnungen liegen hat, das wohl die grösste Anzahl Waffen pro Einwohner überhaupt besitzt, einschränkende bzw. sogar verbietende Regelungen aufzustellen. Jedenfalls hat die Expertenkommission bewiesen, dass sie das dafür notwendige politische Feingefühl nicht besitzt.

Eine andere wesentliche Frage ist der massive Eingriff in die kantonale Hoheit, der sich nur durch ebenso stichhaltige Gründe erst rechtfertigen liesse.

Vor diesem Hintergrund muss eine Regelung Platz greifen, deren <u>Stellenwert und deren Aufgabe</u>, Waffengewalt zu verhindern, hoch eingeschätzt werden muss.

Die Errichtung einer Bundeskompetenz ist nicht der einzige Weg, um gewissen zweifellos vorhandenen Missständen Einhalt zu gebieten und um eine Vereinheitlichung in bestimmten Belangen herbeizuführen. Es liesse sich auch denken, das bestehende Konkordat auszubauen. Die Tatsache, dass der Waffenbesitz in einzelnen Kantonen unterschiedlichen Regelungen unterworfen ist, darf als solche nicht dazu führen, um bereits eine Bundeskompetenz zu bejahen. Mit diesem Argument könnte sonst jegliche kantonale Hoheit überhaupt zerstört werden.

Die Expertenkommission sieht die Gewichte falsch, da der vorgeschlagene Verfassungsartikel nur und vor allem vom Missbrauch spricht, ohne zuerst das fundamentale Recht zu bekräftigen, Waffen besitzen zu dürfen, das im Wesen des Schweizers politisch und historisch tief verankert liegt. Es wäre somit angebracht, wollte man überhaupt eine Bundeskompetenz errichten, nicht nur, begründet durch die Missbrauchsbekämpfung, Regelungen gegen den Waffenbesitz aufzustellen, sondern dieses fundamentale Recht in der Verfassung zu bekräftigen, da der historische Anspruch sowohl quantitativ wie auch qualitativ im Vordergrund steht. Erst zusätzlich ist notwendig, den Versuch zu machen, Missbräuche zu bekämpfen. Es kann sich ohnehin immer nur um einen Versuch handeln.

Empfehlungen

Wir sind der Ansicht, es genüge, <u>das bestehende kantonale</u>
Konkordat zu überarbeiten. Sollte indessen trotzdem eine Bundeskompetenz und damit ein Verfassungsartikel und ein Bundesgesetz ins Auge gefasst werden, so sind folgende Punkte zu beachten:

Verfassungsbestimmung

- Es ist ein Recht auf Waffenbesitz samt Zubehör und Munition zu verankern.
- Sekundär sind Vorschriften gegen den Missbrauch zu ermöglichen.

VEREINIGUNG DES SCHWEIZERISCHEN IMPORT- UND GROSSHANDELS, BASEL/VSIG FEDERATION SUISSE DES IMPORTEURS ET DE COMMERCE DE GROS, BALE/FSIC

1. Formelles

Mit etwelchem Erstaunen haben wir wiederum zur Kenntnis nehmen müssen, dass das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eine interne Arbeitsgruppe gebildet hat, in welcher die Kreise aus Wirtschaft, Schützen- und Jägerverbänden nicht vertreten waren. Dieses Abgehen vom bewährten System "Expertenkommission mit Beizug aller interessierten Kreise" ist völlig unbegreiflich und zeugt von einem bedenklichen Demokratieverständnis der Bundesverwaltung. Dieses Vorgehen haben wir bereits bei der Revision des SchKG sowie des Miet- und Pachtrechts und kürzlich auch bei der Vernehmlassung zum Präventivgesetz deutlich kritisiert. Wir können nur wiederholen, was wir zu Letzterem festgehalten haben: "Wenn nun aber Personengruppen gleicher Zielrichtung quasi 'unter sich sind' und Erlasse edieren, welche die Interessen der Wirtschaft erheblich tangieren - ohne die Betroffenen vorher anzuhören muss notgedrungen das Ergebnis des Vernahmlassungsverfahrens verheerend ausfallen. Wie die bisher eingegangenen Stellungnahmen zeigen, stösst die geplante Waffengesetzgebung bei den bürgerlichen Parteien auf Ablehnung. Die Betroffenen vom Mitspracherecht einfach auszuschliessen, schafft nur Misstrauen den vorgelegten Entwürfen gegenüber, und man provoziert nach Eingang der Stellungnahmen, vor einem politischen Scherbenhaufen zu stehen. Man muss in diesem Fall in mühseliger Arbeit das ganze Procedere nochmals von vorne beginnen; eine wenig sinnvolle Beschäftigung für die betroffenen Amsstellen sowie für die beteiligten Kreise.

2. Grundsätzliche Ueberlegungen

Die seit den Zeiten der Hochkonjunktur zu beobachtende Tendenz, dass der Staat Alles und Jedes regeln will, wird von Seiten des Import- und Grosshandels scharf bekämpft. Die Jahre der wirtschaftlichen Rezession haben den unseligen Glauben, alles sei machbar, und der Staat sei der Glückbringer jeglichen Heils, kräftig ins Wanken gebracht und zu einem Umdenken geführt. So hat denn auch die - von uns strikte abgelehnte - Energievorlage in der Volksabstimmung gezeigt, dass der Stimmbürger nicht länger bereit ist, ständig neue Vorschriften zu akzeptieren, welche ihn in seiner Freiheit immer weiter einengen.

Auf dem Gebiete der Waffengesetzgebung herrscht nun aber hierzulande eine heillose Rechtszersplitterung, welche es als wünschenswert erscheinen lässt, hier eine Rechtsvereinheitlichung anzustreben. Es ist nicht einzusehen, weshalb in einem Kanton etwas erlaubt sein soll, hingegen im Nachbarkanton verboten ist. Damit schafft man nicht nur Ungerechtigkeiten, sondern kriminalisiert unbescholtene Bürger. Beim heutigen Stand der Mobilität der Bevölkerung – man denke nur an Ausflüge übers Wochendende – ist die Bestrafung eines Automobilisten zufolge Mitführens einer Selbstverteidigungswaffe im Handschuhfach eine schwer verständliche Ordnung. Zudem wissen nur eingeweihte Fachkreise, was im betreffenden Kanton erlaubt bzw. untersagt ist. Dem Postulat nach Schaffung einer einheitlichen Regelung auf Bundesebene ist daher grundsätzlich zuzustimmen.

Das Recht jedes freien Schweizerbürgers, Waffen zu besitzen, ist eine jahrhundertealte, historische überlieferte Tradition, welche es zu berücksichtigen gilt, will der Staat auf diesem Gebiete legiferieren. Schliesslich stützte sich die Schweiz seit jeher nicht wie andernorts auf stehende Berufsheere, sondern auf den bewaffneten Bürger, welchem wir die Unabhängigkeit unseres Landes zu verdanken haben. Der Wehrmann würde es nicht verstehen, wenn man ihm eine - im Vergleich zu Faustfeuerwaffen - schwere, vollautomatische Waffe samt Munition zu jahrzehntelangem, freiem Besitz überlässt und ihn in bezug auf Gefährlichkeit weitaus harmloserer Waffen bevormundet. Eine Vorlage, welche diese historische Tradition missachtet und den Bürger in seinen Rechten drastisch einschränkt, hätte in einer Volksabstimmung keine Chance und würde spätestens am Ständemehr scheitern. Dies gilt es insbesondere bei der vorgesehenen Kriminalisierung von unbescholtenen Bürgern bei an sich harmlosen Widerhandlungen stets im

Auge zu behalten.

Von einer restriktiven Waffengesetzgebung müsste eigentlich erwartet werden, dass das anvisierte Präventivziel auch wirklich erreicht wird. Wir hegen jedoch starke Zweifel, ob dies mit dem vorliegenden Entwurf der Fall sein wird. Ein Polizeidirektor eines grossen Kantons schreibt dazu:

"Ich erwarte von der Einführung des Waffentragscheins in unserem Kanton keine Verbesserung in sicherheitspolizeilicher Hinsicht ... Eine Abschreckung für Leute, die unter Schusswaffendrohung ihrer deliktischen Tätigkeit nachgehen, stellt die Waffentragscheinpflicht erwiesenermassen leider kaum dar ... Ich nehme an, dass das zukünftige Bundesgesetz eine freiheitliche Lösung des vorliegenden Problems herbeiführen wird, die das besondere Verhältnis des Schweizers zur Waffe voll und ganz berücksichtigt."

(zit. in Pro-Tell, Kommentar, Oktober 1982, S. 28 in medio.)

Die Feststellung eines derart unverdächtigen Fachmannes muss schwere Bedenken erwecken; dies gilt es bei den legislatorischen Bemühungen stets zu berücksichtigen. Verbote, deren Sinn vom Bürger nicht eingesehen werden, führen nur zu Umgehungen, Widerhandlungen sowie zu stossenden Kriminalisierungen.

Zudem muss die folgende Ueberlegung Leitgedanke sein bei der Edierung von Erlassen auf diesem Gebiet: Wer mittels einer Waffe ein Verbrechen begehen will, kann sich diese stets beschaffen und nimmt die kleine Zusatzstrafe wegen Widerhandlung gegen die Waffengesetzgebung gleichgültig in Kauf. Die übrige Bevölkerung hingegen, zufolge dieser verschwindend geringen Minderheit, bevormunden zu wollen, ist unbegründet, unverhältnismässig und schiesst weit über das anvisierte Ziel hinaus; zudem taugen solche Verbote nichts, da sie weder kontrollierbar noch durchführbar sind.

Schliesslich ist den folgenden Feststellungen vollumfänglich beizupflichten:

- "3. Die Erkenntnis, dass strenge Waffengesetze in keinem demokratisch regierten Land spürbar zu einer dauernden Senkung des Waffenmissbrauchs beitragen konnten.
- 4. Die Erkenntnis, dass strenge Waffengesetze zu

einer drastischen Ausweitung der polizeilichen Machtbefugnisse und des entsprechenden Verwaltungsapparates führten, wodurch nicht wenige Mittel für eine mehr Erfolg versprechende Verbrechensbekämpfung blockiert werden."

(Pro-Tell, a.a.O., S.24).

3. Der vorgeschlagene Verfassungsartikel

Die vorgesehene Formulierung des Verfassungsartikels will Missbräuche im Umgang mit Waffen bekämpfen. Sie geht davon aus, dass Waffen derart häufig missbräuchlich verwendet werden und sich Massnahmen auf Verfassungs- und Gesetzesstufe aufdrängen. Einer solchen Auffassung muss energisch entgegengetreten werden; sie zeigt die einseitige Optik auf, welche durch die falsche Zusammensetzung der Arbeitsgruppe bedingt ist. Wenn man ein Gremium praktisch vollständig aus Justizund Polizeibeamten zusammensetzt, ist die Objektivität nicht mehr gewahrt. Solche Kreise denken beim Stichwort "Waffen" notgedrungen an die jenigen in den Händen von Polizei und Verbrechern. Dass es daneben Waffen zur Landesverteidigung, zur legitimen Selbstverteidigung, zum Sport, zum Sammeln, usw. gibt, wird mit dem vorgesehenen Verfassungsartikel negiert. Bejaht man die falsche Grundeinstellung der Arbeitsgruppe, so dürfte die persönliche Dienstwaffe, insbesondere Pistolen, dem Wehrmann nicht mehr samt Munition mit nach Hause gegeben und diesem bei Dienstaustritt sogar geschenkt werden; dies alles bei stets freier Erwerbsmöglichkeit von privater Munition.

Zwar sind in der Schweiz auch terroristische Umtriebe festgestellt worden; die Mitglieder solcher Vereinigungen sind jedoch hierzulande an einer Hand abzuzählen. Zudem handelt es sich vielfach um Ausländer, wie die deutschen, türkischen, armenischen, jugoslawischen, palästinensischen, polnischen, usw. Uebergriffe in unserem Land beweisen. Auch wollen wir die bewaffneten Raubüberfälle nicht verharmlosen, ebensowenig bewaffnete Auseinandersetzungen unter Bekannten und Verwandten. Auch hier handelt es sich vielfach um Ausländer, mit im Ausland erworbenen Waffen, wie der aufmerksame Zeitungsleser feststellen kann. Um diesen Waffenmissbräuchen durch Ausländer zu begegnen, braucht es nicht nur keinen derartigen Verfassungsartikel, er wäre in seiner Zielrichtung sinnlos und falsch.

Daher drängt sich eine positivistische, liberalere Fassung auf. Das Recht des Bürgers auf Waffenbesitz, -erwerb und -tragen ist expressis verbis in die Bundesverfassung aufzunehmen. Wir schlagen daher folgenden neuen Art. 40bis BV vor:

"1Das Recht auf Erwerb, Besitz und Tragen von Waffen ist gewährleistet.

"2Der Bund kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit weitere Vorschriften erlassen."

Zur Begründung dieser positivistischen Formulierung führen wir die folgende Feststellung eines renommierten Kenners dieser Materie an.

"Soweit wir in der Geschichte überhaupt zurücksehen, immer war die Waffe des Mannes Ehrenzeichen. Ohne Waffe war der Mann rechtlich, noch mehr, er wurde vom Menschen zur Sache degradiert, er wurde zum Sklaven. (Uebrigens: bei den Kelten war sogar dem Sklaven einen Dolch zu tragen erlaubt; die Wegnahme des Dolches war sein Todesurteil).

In der alten Eidgenossenschaft war das Waffenrecht ein verbrieftes Recht, das den freien Bürger als solchen kennzeichnete. Ohne dieses Recht konnte er z.B. nicht heiraten und somit keine Familie gründen: er war rechtlos und ehrlos. Heute ist es gerade umgekehrt: nur wer in bürgerlichen Ehren und Rechten steht, kann auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen (wie wir noch hören werden) eine Waffe erwerben, besitzen und führen. Und hier denken wir an die Landsgemeinden, wo der Bürger als Zeichen seines Stimmrechtes den 'Ring' mit Degen oder Bajonett betritt.

Bis zur Jahrhundertwende gab es in der Schweiz niemals irgendwelche Vorschriften betreffend den persönlichen Waffenbesitz, und solche, die das Waffentragen einschränken, kaum." (Dr. Erich Pappe, Die Waffengesetzgebung der Schweiz, Langenthal, 1970, S. 9).

Ferner weisen wir auf die Tatsache hin, dass viele Schweizer Soldaten nicht über ein Gewehr, sondern über eine Pistole verfügen, wie alle Offiziere und höheren Unteroffiziere sowie die Angehörigen der Sanitätstruppen. Dass diese Dienstpistolen häufiger als -gewehre missbraucht würden, kann wohl nicht behauptet werden. Dies verdeutlicht unser Postulat, wonach nicht von ausländischen Modellen, sondern von liberalem Gedankentum auszugehen ist, gemäss dem - hier zutreffenden - Sonderfall Schweiz. Eine irrationale Angst vor praktisch nicht vorhandenen Terroristen sowie übertriebenes Schutzden-

ken der Polizei und Justiz rechtfertigen keinen Missbrauchsartikel in der Bundesverfassung. Eine solche Denkweise mag pflichtbewussten Sicherheitsbeamten eigen sein; sie entspricht weder der Realität noch der Mentalität des Schweizer Bürgers und Wehrmannes.

LUZERNER KANTONALER JAEGERVERBAND

Der Luzerner Kantonale Jägerverband, dem über 1'100 Jäger angehören, hat den Vorentwurf für einen Verfassungsartikel über Waffen, Waffenzubehör und Munition eingehend erörtert. Unser Verband ist keinem schweizerischen Jägerverband angeschlossen. Aus diesem Grund erlauben wir uns, Ihnen direkt und nicht über einen schweizerischen Verband unsere Auffassung zu diesem geplanten Verfassungsartikel bekanntzugeben.

Der Luzerner Kantonale Jägerverband ist der Auffassung, dass diese Verfassungsbestimmung unnötig und das geplante neue Waffenrecht abzulehnen ist. Wir sind für die bisherige förderalistische Lösung. Vereinheitlichungen und Anpassungen können über das bereits bestehende Konkordat erfolgen. Eine Bundeszuständigkeit ist nicht erforderlich. Wir wenden uns gegen eine zentralistische Lösung und sind der Auffassung, dass das bestehende Konkordat vom 27. März 1969 über den Handel mit Waffen und Munition, dem mit Ausnahme des Kantons Aargau alle Kantone beigetreten sind, ergänzt und verbessert werden kann. Das geplante Waffengesetz, welches gestützt auf die vorgesehene Verfassungsbestimmung ausgearbeitet werden soll, bringt einen masslosen Bürokratismus, und - wie Erfahrungen in Ländern mit einem bürokratischen Waffengesetz zeigen - keine wirksame Bekämpfung terroristischer Anschläge. Denn Terroristen eignen sich vielfach ihre Waffen durch Ueberfälle, Einbrüche in Zeughäuser und Waffengeschäfte an. Anderseits ist der bürokratische Eingriff in ein seit Jahrhundert bestehendes Schweizer Recht durch das geplante neue Waffenrecht unverhältnismässig und untragbar. Wir wehren uns gegen eine neue bürokratische Knebelung eines alten Schweizer Freiheitsrechts.

Wir ersuchen Sie, die geplante Neuregelung des Waffenrechts über eine Verfassungsbestimmung der Bundesverfassung nicht mehr weiter zu verfolgen, sondern Verbesserungen, die sich aufdrängen, im Konkordatsweg anzustreben.

Vorschriften über Handel und Umgang mit Waffen, Waffenteilen und Humition erlasSCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FUER HISTORISCHE WAFFEN UND RUESTUNGSKUNDE

ASSOCIATION SUISSE POUR L'ETUDE DES ARMES ET ARMURES

Die SGHWR (Schweiz. Gesellschaft für historische Waffen und Rüstungskunde) steht einer eidgenössischen Regelung des Waffenrechts positiv gegenüber. Die heutige, zersplitterte Regelung, welche in einigen Kantonen zu einer für Waffensammler untragbaren Situation führt, vermag nicht mehr zu befriedigen.

Wir unterstützen überdies alle Massnahmen, welche wirksam zur Verminderung der Waffenkriminalität führen.

Als Realisten glauben wir jedoch nicht, dass der Waffenbestand in Verbrecherhänden durch ein noch so scharfes Waffengesetz vermindert ..., geschweige denn verhindert werden könnte. Genau so unwahrscheinlich ist es, dass sich ein Krimineller durch ein Waffentragverbot beeinflussen lässt.

Der Ansatzpunkt zur Bekämpfung des Waffenmissbrauchs durch Kriminelle liegt erfolgversprechender in einer spezifischen Verschärfung des Strafgesetzes, und vor allem in einer rigorosen Bestrafung der Täter, sowie in einem Strafvollzug, der seinen Namen verdient.

Der vorgeschlagene Verfassungsartikel passt mit seiner negativen Formulierung schlecht in die Bundesverfassung. In seiner jetzigen Fassung ist er eine Herausforderung aller traditionsbewussten Verbände und Vereinigungen und würde wohl in breiten Kreisen bekämpft werden. Wir glauben auch nicht, dass er einer Volksabstimmung standhalten würde. Unserer Ansicht nach wäre es jedoch bedauerlich, wenn dem Bund damit die Möglichkeit genommen würde, auf diesem Gebiet zu legiferieren.

Wir glauben jedoch, dass mit einer positiven Formulierung, die auf unsere freiheitlichen Traditionen Rücksicht nimmt, diese Klippe umgangen werden könnte.

Der Artikel könnte unseres Erachtens etwa so aussehen:

Art. 40^{bis} "Das Recht auf Erwerb, Führen und Besitz von Waffen ist gewährleistet.

Im Interesse der Sicherheit kann der Bund Vorschriften über Handel und Umgang mit Waffen, Waffenteilen und Munition erlassen."

Damit wäre der Grundsatz positiv verankert, dem Bund aber die Möglichkeit gegeben, die notwendigen, sicherheitsbedingten Polizeivorschriften gegen den Missbrauch von Waffen zu erlassen.

Im übrigen verweisen wir auf die Vernehmlassung, welche von Pro-Tell eingereicht wurde.

Unsere Gesellschaft ist Mitglied der Pro-Tell und unterstützt diese Vereinigung, welche sich für ein freies Waffenrecht einsetzt, voll und ganz.

DER GRUENE BRUCH, UNABHAENGIGE VEREINIGUNG VON WAIDMAENNERN UND JAGDFREUNDEN

- 1. Den Entwurf lehnen wir als unschweizerisch in aller Form ab.
- 2. Was im Ausland bis heute nicht möglich war und auch nie möglich sein wird - und dies trotz strengster Waffengesetze oder Kontrollen - den Missbrauch von Waffen zu unterbinden, würde auch bei uns in der Schweiz zu einer reinen Alibiübung.
- 3. Die Besitzer von Waffen, Schweizerbürger die positiv zum Staat eingestellt sind, braucht man nicht zu registrieren. Wir brauchen dafür keinen neuen Staatsapparat, keine Spitzel, sowie vermehrte Steuern und Abgaben.
- 4. Eine <u>neue Verfassungsbestimmung</u> hat den Grundsatz zu enthalten, dass jeder unbescholtene Schweizerbürger das Recht habe, all jene Waffen und Munition ohne irgendwelche Einschränkung (durch Erwerbsscheine, Bedürfnisnachweise und dergleichen mehr!) zu kaufen und verkaufen.
- 5. Ein neues Gesetz hat überdies auch alle kantonalen Gesetze und Verordnungen dieser Schweizerischen Regelung zu unterwerfen. Es soll den einzelnen Kantonen nicht gestattet sein, eigene Regelungen zu erlassen und damit "Sonderzüglein" zu fahren.